

Medizinische Fakultät der  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Modellstudiengang Medizin

## **Prüfungsregularien Studienjahre 4 – 5 (Q2)**

Stand: 15.08.2022

In Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin (Düsseldorfer Curriculum Medizin) hat das Dekanat der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) am 04.10.2021 (Prüfungs-)Regularien für das Studium in der 2. Qualifikationsphase (Q2) erlassen. Diese wurden zuvor von der Unterrichtskommission 2 (UK 2) in der Sitzung am 06.09.2021 beraten und zur Verabschiedung durch das Dekanat empfohlen.

Jede:r Studierende bestätigt zu Beginn von Q2 in Form einer Verpflichtungserklärung, sich mit den (Prüfungs-)Regularien für diese Phase des Studiums vertraut zu machen, sich über mögliche Änderungen zu Beginn jedes nachfolgenden Semesters zu informieren und die jeweils aktuell gültigen (Prüfungs-)Regularien einzuhalten. Nur wer die Verpflichtungserklärung beim Übergang von Q1 nach Q2 vollständig ausfüllt, fristgerecht im Studiendekanat abgibt und die dort genannten Regeln einhält, kann in Q2 Leistungen erbringen und bekommt diese anerkannt.

Die nachfolgenden (Prüfungs-)Regularien gelten **ab dem Wintersemester 2021/22** und sind für alle Studierenden im Modellstudiengang sowie für diejenigen Studierenden im Regelstudiengang gültig, die im Wintersemester 2016/17 oder danach neu mit dem Studium in Q2 bzw. im 4. Studienjahr begonnen haben oder beginnen. Studierende des Regelstudiengangs, die im Sommersemester 2016 oder davor ins 4. Studienjahr gewechselt sind, wenden sich zur Beratung an die Beschäftigten im Studiendekanat.

## Inhalt

|        |   |    |
|--------|---|----|
| 1      | Allgemeine Regularien .....   | 1  |
| 1.1.1  | Anmeldung vor Semesterstart .....   | 1  |
| 1.1.2  | Anwesenheitspflicht und Fehlzeiten .....  | 1  |
| 1.1.3  | Anwesenheitspflicht und Fehlzeiten in den Studienblöcken .....  | 1  |
| 1.1.4  | Anwesenheitspflicht und Fehlzeiten in den Praxisblöcken .....   | 2  |
| 1.1.5  | Anwesenheitspflicht und Fehlzeiten in den integrierten Studien- und Praxisblöcken .....   | 4  |
| 1.2    | Ausfall von Lehrveranstaltungen.....  | 4  |
| 1.2.1  | Ausfall von Lehrveranstaltungen in den Studienblöcken.....  | 4  |
| 1.2.2  | Ausfall von Lehrveranstaltungen in den Praxisblöcken.....   | 5  |
| 1.2.3  | Ausfall von Lehrveranstaltungen in den integrierten Studien- und Praxisblöcken.....   | 5  |
| 1.3    | Bearbeitung von Patientenaufnahmen und -vorstellungen (ausgehend vom Behandlungsanlass der Patientin / des Patienten) auf der Station / in der Ambulanz ..... | 5  |
| 1.4    | Wechsel von Kleingruppen.....   | 6  |
| 1.4.1  | Wechsel von Kleingruppen innerhalb eines Studienblocks.....   | 6  |
| 1.4.2  | Wechsel von Kleingruppen innerhalb eines Praxisblocks .....   | 6  |
| 1.4.3  | Wechsel von Kleingruppen innerhalb eines integrierten Studien- und Praxisblocks .....   | 6  |
| 1.5    | Belegung eines Frei- oder Urlaubssemesters.....   | 6  |
| 2      | Prüfungsregularien in den Studienblöcken .....  | 8  |
| 2.1    | Anmeldung zu Prüfungen.....   | 8  |
| 2.2    | Abmeldung von Prüfungen.....  | 8  |
| 2.3    | Prüfungsort und Prüfungszeit .....  | 9  |
| 2.4    | Prüfungszulassung.....  | 10 |
| 2.5    | Prüfungsformate .....   | 10 |
| 2.6    | Fragenanzahl und Klausurdauer.....  | 12 |
| 2.7    | Prüfungsinhalte .....   | 13 |
| 2.8    | Benotung und Punktekumulation .....   | 13 |
| 2.9    | Ergebnisbekanntgabe, Einspruchsrecht und Widerspruchsrecht .....  | 14 |
| 2.10   | Anrechnung bereits erworbener Leistungsnachweise.....   | 15 |
| 2.10.1 | Allgemeine Regelungen.....  | 15 |
| 2.10.2 | Anrechnung von Leistungen nach einem Erasmus-Auslandsaufenthalt.....  | 15 |
| 2.11   | Wiederholung von nicht bestandenem Prüfungen nach einem Erasmus-Auslandsaufenthalt .....  | 16 |
| 2.12   | Zusatzleistungen und Sonderregelungen für Leistungsnachweise .....  | 16 |
| 2.12.1 | Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik .....   | 16 |
| 2.12.2 | Frauenheilkunde, Geburtshilfe.....  | 16 |
| 2.12.3 | Humangenetik .....  | 17 |

|        |   |    |
|--------|---|----|
| 2.12.4 | Innere Medizin .....  | 17 |
| 2.12.5 | Notfallmedizin .....  | 17 |
| 2.12.6 | Psychosomatische Medizin und Psychotherapie .....   | 17 |
| 2.13   | Nach- und Wiederholungsprüfungen .....  | 18 |
| 3      | Prüfungsregularien in den Praxisblöcken .....   | 20 |
| 3.1    | Ärztliche Kompetenzen .....   | 20 |
| 3.1.1  | Ärztliche Kompetenzen 1 .....   | 21 |
| 3.1.2  | Ärztliche Kompetenzen 2 .....   | 22 |
| 3.2    | Zertifikat über herausragende Leistungen im Praxisblockunterricht.....                      | 24 |
| 3.3    | Durchführung, Dokumentation, Einsicht und Kontrolle der Ärztlichen Kompetenzen.....         | 25 |
| 3.3.1  | Durchführung und Dokumentation.....   | 25 |
| 3.3.2  | Einsicht und Kontrolle .....  | 26 |
| 3.4    | Leistungsnachweis „Medizin des Alterns und des alten Menschen“.....                         | 26 |
| 3.5    | Blockpraktika .....   | 27 |
| 3.5.1  | Leistungsnachweis „Blockpraktikum Allgemeinmedizin“ (Hausarztpraktikum) .....               | 27 |
| 3.5.2  | Leistungsnachweis „Blockpraktikum Chirurgie“ .....  | 27 |
| 3.5.3  | Leistungsnachweis „Blockpraktikum Frauenheilkunde“ .....                                    | 28 |
| 3.5.4  | Leistungsnachweis „Blockpraktikum Innere Medizin“ .....                                     | 30 |
| 3.5.5  | Leistungsnachweis „Blockpraktikum Kinderheilkunde“ .....                                    | 31 |
| 3.6    | Anrechnung von Praxisunterricht .....   | 31 |
| 3.6.1  | Anrechnung von Praxisunterricht in den integrierten Studien- und Praxisblöcken.....         | 32 |
| 3.6.2  | Anästhesiologie / Notfallmedizin .....  | 32 |
| 3.6.3  | Frauenheilkunde.....  | 32 |
| 3.6.4  | Geriatric (Medizin des Alterns und des alten Menschen).....                                 | 32 |
| 3.6.5  | Hals-Nasen-Ohrenheilkunde / Augenheilkunde.....   | 32 |
| 3.6.6  | Kinderheilkunde .....   | 33 |
| 3.6.7  | Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie .....                                       | 33 |
| 3.6.8  | Neurochirurgie / Neurologie .....   | 33 |
| 3.6.9  | Psychiatrie und Psychotherapie .....  | 34 |
| 3.6.10 | Psychosomatische Medizin und Psychotherapie .....   | 34 |
| 3.7    | Anrechnung von Praxisunterricht außerhalb von integrierten Studien- und Praxisblöcken ..... | 34 |
| 3.8    | Nachholung von Praxisunterricht.....  | 35 |

# 1 Allgemeine Regularien

## 1.1.1 Anmeldung vor Semesterstart

Jede:r Studierende ist verpflichtet, sich fristgerecht über LSF im Rahmen der Phase 1 der Online-Belegung für das folgende Semester anzumelden. Beginn und Ende der Belegungsphase werden frühzeitig von den Mitarbeiter:innen des Studiendekanats in Form einer Rundmail bekanntgegeben. Zusätzlich werden die Daten auf der entsprechenden [Seite des Studiendekanats](#) veröffentlicht. Wird die Anmeldefrist versäumt, besteht keine Berechtigung zur Teilnahme am Unterricht in den Studien- und Praxisblöcken sowie integrierten Studien- und Praxisblöcken! Bei Versäumnis der Anmeldefrist kann eine Nachmeldung nur im Ausnahmefall erfolgen und wird nur einmal im gesamten Studienverlauf gestattet.

Hinweis: Die Anmeldung zum Semesterstart via LSF muss zusätzlich zur Rückmeldung über das Studierenden Service Center erfolgen. Es handelt sich hierbei um zwei separate Prozesse.

## 1.1.2 Anwesenheitspflicht und Fehlzeiten

Jede:r Studierende ist verpflichtet, an mindestens 85 Prozent aller Pflichtveranstaltungen in den Studien-, Praxis- und integrierten Studien- und Praxisblöcken aktiv teilzunehmen. Zu den Pflichtveranstaltungen zählen alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen (z.B. Seminare, Praktika, Unterricht am Patienten (UaPUaP)). Auch digitale Veranstaltungen, die in interaktiver Form abgehalten werden (z.B. Seminare oder digitaler Praxisblockunterricht via MS Teams) gehören dazu. Jede:r Studierende, die:der mehr als 15 Prozent der anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen eines Studien-, Praxis- oder integrierten Studien- und Praxisblocks verpasst, verfehlt den Leistungsnachweis der gesamten Veranstaltung.

### Sonderregelung aufgrund der Corona-Pandemie:

Aufgrund der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie gelten im Wintersemester 2021/22 insbesondere für den Praxisblockunterricht, der in Präsenz stattfindet, großzügigere Regelungen, die dem Schutz der Studierenden, der Patient:innen sowie der ärztlichen und nicht-ärztlichen Beschäftigten in den Kliniken und Instituten Rechnung tragen (siehe 1.1.4 *Anwesenheit und Fehlzeiten in den Praxisblöcken*).

## 1.1.3 Anwesenheitspflicht und Fehlzeiten in den Studienblöcken

Die Anwesenheitspflicht wird auf Grundlage aller Pflichtveranstaltungen eines Studienblocks berechnet. Erst wenn mehr als 85 Prozent aller anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen besucht wurden, ist das Kriterium der regelmäßigen Teilnahme erfüllt. Eine separate Berechnung bzw. Betrachtung für einzelne Fächer findet nicht statt. Anders als in den Praxisblöcken können die Fehlzeiten von zwei Studienblöcken eines Semesters nicht kumuliert werden.

Jedes Fach führt im eigenen Ermessen Anwesenheitskontrollen für die eigenen Lehrveranstaltungen durch. Zudem behält sich das Studiendekanat das Recht vor, stichprobenartige Anwesenheitskontrollen über die Fachveranstaltungen hinweg vorzunehmen. Bei der Berechnung der maximalen Fehlzeit wird auf Basis von Unterrichtsstunden (US) gerechnet und zu Gunsten der Studierenden aufgerundet.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Beispiel: Im Studienblock X sind für jede:n Studierende:n 54 US vorgesehen, davon 32 US Vorlesungen und 22 US Seminare und Praktika. Jede:r Studierende darf somit 3,3 US der anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen fehlen. Diese Grenze wird auf 4 US aufgerundet.

Unterschreitet die aktive Teilnahme die Grenze von 85 Prozent, wird die:der Studierende nicht zu den entsprechenden Prüfungen (in der Regel der Blockabschlussklausur) zugelassen. Die:der Studierende wird darüber bis zwei Tage vor dem Prüfungstermin vom Studiendekanat (Studienorganisation (Q2)) per E-Mail informiert. Der Studienblock muss in diesem Fall in Absprache mit dem Studiendekanat (Studienorganisation (Q2)) wiederholt werden. Dafür ist in der Regel ein zusätzliches Semester notwendig. Die Gründe für das Überschreiten der maximalen Fehlzeit sind unerheblich, auch mit einem Attest oder einer anderen Bescheinigung sind Fehlzeiten über 15 Prozent aller anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen nicht zulässig.

Ausnahmen gibt es für Studierende, die als Mitglieder in offiziellen Gremien und/oder Kommissionen der Medizinischen Fakultät bzw. der Universität tätig sind oder die bestimmte von der Fachschaft Medizin unterstützte Projekte koordinieren. In diesen Fällen gilt eine Anwesenheitspflicht von mindestens 70 Prozent. Weitere Angaben dazu finden sich in § 21 Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung.

#### 1.1.4 Anwesenheitspflicht und Fehlzeiten in den Praxisblöcken

In den beiden Praxisblöcken eines Semesters sind maximal vier Fehltage zulässig, bei weniger als sieben Praxisblockwochen drei Fehltage. Die Anzahl der zu bearbeitenden Patientenaufnahmen und -vorstellungen und der Mini-Clinical Examination (Mini-CEX) bleibt bei Fehlzeiten unverändert.

Studierende, die aus einem wichtigen Grund, z.B. aufgrund von Krankheit, am Unterricht in den Praxisblöcken nicht teilnehmen können, melden sich unverzüglich bei der Lehrkoordination der Klinik bzw. dem Institut, in der/dem sie eingeteilt sind, ab. Die Kontaktdaten können den entsprechenden Seiten auf der [Homepage zum Medizinstudium](#) entnommen werden. Sollte die zuständige Person nicht bekannt oder nicht erreichbar sein, können die Sekretariate der Kliniken bzw. Institute angesprochen werden.

Werden nachweislich mehr als vier (bzw. drei) Tage gefehlt und liegt dafür in der gegenwärtigen Corona-Pandemie kein ärztliches Attest oder der Quarantänebescheid eines Gesundheitsamtes vor (siehe unten), müssen die Praxisblockwochen des Semesters in Absprache mit dem Studiendekanat (Studienorganisation (Q2)) wiederholt werden. Dafür ist in der Regel ein zusätzliches Semester notwendig.

Ausnahmen gibt es für Studierende, die als Mitglieder in offiziellen Gremien und/oder Kommissionen der Medizinischen Fakultät bzw. der Universität tätig sind oder die bestimmte von der Fachschaft Medizin unterstützte Projekte koordinieren. In diesen Fällen beträgt die maximale Fehlzeit sechs Tage in beiden Praxisblöcken eines Semesters. Die Anzahl der zu bearbeitenden Patientenaufnahmen und -vorstellungen und der Mini-Clinical Examination (Mini-CEX) bleibt auch in diesem Fall unverändert. Weitere Angaben dazu finden sich in § 21 Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung. Die Verpflichtung, die betroffenen Kliniken bzw. Institute und bei mehr als insgesamt sechs Tagen auch das Studiendekanat (Studienorganisation (Q2)) unverzüglich über das Fehlen zu informieren und einen geeigneten Nachweis fristgerecht einzureichen, gilt auch in diesen Fällen.

##### Sonderregelung aufgrund der Corona-Pandemie:

Die Fehlzeitenregelung gilt auch bei einer Mischung aus Praxisblockunterricht in Präsenz und digitalem Praxisblockunterricht. Da die vier interaktiven Formate einer digitalen Praxisblockwoche aufeinander aufbauen und ein Fehlen an einem der Termine dazu führt, dass die Lernziele der Woche nicht erreicht werden, sollten in einer solchen Woche keine Fehltermine in Anspruch genommen werden. Sofern dies nicht

vermeidbar ist, informiert die:der Studierende neben den Fachvertretungen auch umgehend das Studiendekanat (Studienorganisation (Q2)).

Studierende, die aufgrund der Regelungen im „Hygienekonzept für den Praxisunterricht mit Patientenkontakt am Universitätsklinikum Düsseldorf (UKD)“ (z.B. Krankheitssymptome) mehr als vier (bzw. drei) Tage fehlen, müssen dies durch geeignete Dokumente (z.B. ärztliches Attest in Form einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung o.Ä., Quarantänebescheid des Gesundheitsamtes) nachweisen. Übersteigt die Fehlzeit im Praxisblock vier (bzw. drei) Tage, meldet die:der Studierende dies unverzüglich im Studiendekanat (Studienorganisation (Q2)) und reicht das entsprechende Dokument bis spätestens sieben Werktag danach ein. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

Der Nachweis kann wie folgt eingereicht werden:

- Abgabe am Empfang in der O.A.S.E.
- Einwurf in den Briefkasten vor dem Haupteingang des Medizinischen Forschungszentrums II (Geb. 17.11)
- Abgabe im Sekretariat des Studiendekanats (Geb. 17.11, E. 01, R. 16)
- Versand auf dem Postweg an:  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Studiendekanat der Medizinischen Fakultät  
Studienorganisation (Q2)  
Postfachnummer 1102  
Moorenstr. 5  
40225 Düsseldorf

Die:der Studierende ist dafür verantwortlich, dass der Nachweis fristgerecht im Studiendekanat bzw. der O.A.S.E. eingeht (Nachweispflicht). Es gilt das Datum des Eingangsstempels.

Für die Vergabe der Leistungsnachweise der Blockpraktika in Allgemeinmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde, Innere Medizin und Kinderheilkunde gelten gesonderte Regelungen bzgl. der Fehlzeiten (siehe 3.5 *Blockpraktika*).

### 1.1.5 Anwesenheitspflicht und Fehlzeiten in den integrierten Studien- und Praxisblöcken

Die oben beschriebenen Anwesenheitspflichten gelten analog für alle integrierten Studien- und Praxisblöcke soweit in diesen (Prüfungs-)Regularien nicht anderes festgelegt ist. Dabei werden die Studien- und Praxisblockeinheiten jeweils separat nach den oben festgelegten Regeln behandelt.

#### Ausnahme:

Im integrierten Studien- und Praxisblock „Grenzsituationen ärztlichen Handelns und Notfälle“ ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme über einen Laufzettel nachzuweisen. Von den auf dem Laufzettel aufgelisteten Lehrveranstaltungen darf im Studienblock an maximal einem Termin gefehlt werden. Im Praxisblock ist ebenfalls maximal ein Fehltag zulässig. Sollten aufgrund von schwerwiegenden Gründen die zulässigen Fehlzeiten überschritten werden, sind individuelle Absprachen mit der Blockkoordination möglich.

## 1.2 Ausfall von Lehrveranstaltungen

### 1.2.1 Ausfall von Lehrveranstaltungen in den Studienblöcken

Für den Fall, dass Lehrende nicht zu Vorlesungen, Seminaren oder Praktika in den Studienblöcken erscheinen, sind die Blockkoordinator:innen erste Ansprechpartner:innen. Die Kontaktdaten können den entsprechenden Seiten auf der [Homepage zum Medizinstudium](#) entnommen werden.

Sofern keine Informationen über eine Verzögerung erfolgen und auch nach 20 Minuten Wartezeit kein:e Lehrende:r erscheint, gilt die Lehrveranstaltung als ausgefallen. Der Unterrichtsausfall muss dem Studiendekanat (Studienorganisation (Q2)) am gleichen Tag gemeldet werden. Diese Meldung sollte nur durch eine:n Studierende:n erfolgen. Die maximal mögliche Fehlzeit im jeweiligen Studienblock bleibt bei Unterrichtsausfall bestehen (siehe 1.1.3 *Anwesenheitspflicht und Fehlzeiten in den Studienblöcken*).

### 1.2.2 Ausfall von Lehrveranstaltungen in den Praxisblöcken

Für den Fall, dass Lehrende nicht zum UaPUaP in den Praxisblöcken erscheinen, sind die Lehrkoordinationen der jeweiligen Kliniken bzw. Institute erste Ansprechpartner/innen. Die Kontaktdaten können den entsprechenden Seiten auf der [Homepage zum Medizinstudium](#) entnommen werden. Sollte die zuständige Person nicht bekannt oder nicht erreichbar sein, können die Sekretariate der Kliniken bzw. Institute angesprochen werden.

Sofern keine Informationen über eine Verzögerung erfolgen und auch nach 20 Minuten Wartezeit kein:e Lehrende:r erscheint, gilt die Lehrveranstaltung als ausgefallen. Der Unterrichtsausfall muss dem Studiendekanat (Studienorganisation (Q2)) am gleichen Tag gemeldet werden. Diese Meldung sollte nur durch eine:n Studierende:n erfolgen. Die maximal mögliche Fehlzeit in den Praxisblöcken eines Semesters bleibt bei Unterrichtsausfall bestehen (siehe 1.1.4 *Anwesenheitspflicht und Fehlzeiten in den Praxisblöcken*).

### 1.2.3 Ausfall von Lehrveranstaltungen in den integrierten Studien- und Praxisblöcken

Für den Fall, dass Lehrende nicht zu Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Seminare, Praktika, UaP) in den integrierten Studien- und Praxisblöcken erscheinen, sind die Blockkoordinator:innen erste Ansprechpartner:innen. Die Kontaktdaten können den entsprechenden Seiten auf der [Homepage zum Medizinstudium](#) entnommen werden.

Sofern keine Informationen über eine Verzögerung erfolgen und auch nach 20 Minuten Wartezeit kein:e Lehrende:r erscheint, gilt die Lehrveranstaltung als ausgefallen. Der Unterrichtsausfall muss dem Studiendekanat (Studienorganisation (Q2)) am gleichen Tag gemeldet werden. Diese Meldung sollte nur durch eine:n Studierende:n erfolgen. Die maximal mögliche Fehlzeit in den integrierten Studien- und Praxisblöcken eines Semesters bleibt bei Unterrichtsausfall bestehen (siehe 1.1.5 *Anwesenheitspflicht und Fehlzeiten in den integrierten Studien- und Praxisblöcken*).

## 1.3 Bearbeitung von Patientenaufnahmen und -vorstellungen (ausgehend vom Behandlungsanlass der Patientin / des Patienten) auf der Station / in der Ambulanz

Im 3., 4. und 5. Studienjahr müssen unter Berücksichtigung der Gesamtzahl an Praxisblockwochen sowie der Anwesenheitspflicht in der Regel mindestens 60 Patientenaufnahmen und -vorstellungen (ausgehend vom Behandlungsanlass der:des Patient:in) selbstständig und erfolgreich bearbeitet werden (siehe 3.1 *Ärztliche Kompetenzen*).<sup>2</sup> Dabei sollen möglichst viele der in der *Düsseldorfer Liste der Behandlungsanlässe* aufgeführten Behandlungsanlässe berücksichtigt werden. Ein Behandlungsanlass kann jedoch auch mehrfach bearbeitet werden, wenn es sich dabei um unterschiedliche Patient:innen handelt.

Bearbeiten mehrere Studierende (aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Patient:innen) gleichzeitig denselben Fall, müssen unterschiedliche Behandlungsanlässe gewählt werden.

---

<sup>2</sup> Die maximale Anzahl an Praxisblockwochen beträgt 36. Pro Woche sollen zwei Patientenaufnahmen und -vorstellungen erbracht werden, so dass bis zum Ende von Q2 insgesamt 72 Patientenfälle bearbeiten werden können. Die Anwesenheitsquote beträgt 85% (61,2 Patientenfälle) – zur Erleichterung wird im Sinne der Studierenden auf 60 Patientenfälle abgerundet. Sofern weniger als 36 Praxisblockwochen angeboten wurden, reduziert sich die Anzahl der zu absolvierenden Patientenaufnahmen und -vorstellungen entsprechend.



Für die *Ärztlichen Kompetenzen 1 und 2* werden ausschließlich Patientenaufnahmen und -vorstellungen gewertet, die im Rahmen der Praxisblöcke bearbeitet werden. Ausnahmen sind nur bei schwerwiegenden Gründen und nach vorheriger Absprache mit dem Studiendekanat (Studienorganisation (Q2)) möglich.

Wird nachweislich gegen die in diesem Abschnitt genannten Regeln verstoßen, werden die davon betroffenen und bereits bearbeiteten Patientenaufnahmen und -vorstellungen nicht für die *Ärztlichen Kompetenzen 1 und/oder 2* gewertet.

## 1.4 Wechsel von Kleingruppen

### 1.4.1 Wechsel von Kleingruppen innerhalb eines Studienblocks

Ein Wechsel der Kleingruppe (für einzelne Lehrveranstaltungen oder den gesamten Studienblock) ist nur mit Tauschpartner:in möglich. Nur so können die Gruppengrößen konstant gehalten werden. Der angestrebte Wechsel muss zudem rechtzeitig vorher mit dem Studiendekanat (Studienorganisation (Q2)) sowie den betroffenen Lehrenden abgesprochen werden. Studierenden, die ohne Tauschpartner:in die Kleingruppe wechseln bzw. die im Vorfeld die betroffenen Lehrenden nicht informieren, wird die Teilnahme am Unterricht verwehrt.

### 1.4.2 Wechsel von Kleingruppen innerhalb eines Praxisblocks

Ein Wechsel der Kleingruppe (für eine einzelne Praxisblockwoche oder für den gesamten Praxis-block) ist in der Regel nicht möglich. Nur bei schwerwiegenden Gründen ist ein Wechsel in Absprache mit dem Studiendekanat (Studienorganisation (Q2)) zulässig. Dies setzt jedoch eine:n Tauschpartner:in oder einen freien Praxisblockplatz voraus.

### 1.4.3 Wechsel von Kleingruppen innerhalb eines integrierten Studien- und Praxisblocks

Die oben beschriebenen Regeln gelten analog für alle integrierten Studien- und Praxisblöcke. Ob ein Wechsel möglich ist, entscheidet die verantwortliche Blockkoordination.

## 1.5 Belegung eines Frei- oder Urlaubssemesters

Studierende können wegen ihrer Doktorarbeit, eines Auslandsaufenthalts oder aus anderen Gründen ein Frei- oder Urlaubssemester belegen. Während ein Urlaubssemester offiziell über das Studierenden Service Center (SSC) der HHU beantragt werden muss und in der Regel nur für maximal zwei Semester gewährt wird, ist die Anzahl der Freisemester nicht begrenzt. Auch direkt vor oder nach dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind Frei- oder gegebenenfalls Urlaubssemester möglich. Entscheidet sich die:der Studierende für ein Frei- oder Urlaubssemester, muss in der Online-Belegung ein Freisemester (mit der entsprechenden Angabe nach welchem Studienabschnitt) gewählt werden. Wird vor dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. vor dem Beginn des PJs ein Frei- oder Urlaubssemester belegt, wird empfohlen, sich trotzdem an der Online-Belegung des Studiendekanats zu beteiligen. Nur dadurch ist sichergestellt, dass auch in diesem Fall wichtige Informationen zum Studium weiterhin per E-Mail zugestellt werden.

Ein Frei- oder Urlaubssemester wird jeweils für ein ganzes Semester belegt. Nur bei schwerwiegenden Gründen und nach Maßgabe freier Plätze ist nach frühzeitiger Absprache mit dem Studiendekanat (Studienorganisation (Q2)) eine Teilbelegung möglich.

Studierende, die vor Beginn des 4. Studienjahrs ein Frei- oder Urlaubssemester belegen, wählen ihre Kleingruppe für Q2 in der Regel erst vor dem Semester, in dem sie ihr Studium wiederaufnehmen.

Studierende, die nach der 1. Hälfte des 4. Studienjahrs ein Frei- oder Urlaubssemester belegen, müssen in der Regel erst die 2. Hälfte des 4. Studienjahres durchlaufen, bevor sie mit dem 5. Studienjahr beginnen. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen (z.B. ERASMUS) und unter vorherige Absprache mit dem Studiendekanat (Studienorganisation (Q2)) vorgenommen werden. Die Zuordnung zu einer neuen Kleingruppe und damit ggf. auch einer (neuen) Schiene geschieht nach Maßgabe freier Plätze. Es besteht kein Anspruch auf eine gewünschte Kleingruppe oder Schiene.

Sowohl während eines Frei- als auch während eines Urlaubssemesters können Prüfungen nach- bzw. wiederholt werden. Dafür ist eine separate und fristgerechte Anmeldung erforderlich (siehe 2.1 *Anmeldung zu Prüfungen*).

## 2 Prüfungsregularien in den Studienblöcken

Der Großteil der von der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung geforderten Leistungsnachweise wird in Q2 über papierbasierte Klausuren erworben, die mit Hilfe des Item-Management-Systems (IMS) gestaltet werden. Dabei kommen Multiple-Choice (MC)- und/oder Multiple-Select (MS)- Fragen zum Einsatz. Die nachfolgenden Prüfungsregularien gelten vorrangig für alle Klausuren, die im Antwort-Wahl-Verfahren geschrieben werden. Sofern nichts anderes erwähnt ist, finden die Bestimmungen (z.B. zu Anmeldung und Bewertung) auch auf andere Prüfungsformen im Studien- bzw. integrierten Studien- und Praxisblock Anwendung (z.B. Klausuren mit Freitextfragen).

Fächer, die ihre Leistungsnachweise nicht über die Beantwortung von MC- und/oder MS-Fragen vergeben und für die im Folgenden keine gesonderten Regeln definiert sind, veröffentlichen ihre Prüfungsregularien mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin auf ihrer Homepage.

### 2.1 Anmeldung zu Prüfungen

Alle Studierende, die im Rahmen der Online-Belegung ordnungsgemäß für das Studium im 4. oder 5. Studienjahr angemeldet und damit einer Kleingruppe zugeordnet sind (Schiene 4.1 – 4.4, Schiene 5.1 – 5.4), sind direkt für die regulär vorgesehenen Prüfungen (in der Regel die Abschlussklausuren der Studienblöcke bzw. der integrierten Studien- und Praxisblöcke) der jeweiligen Schiene angemeldet.

Studierende, die Prüfungen nach- bzw. wiederholen müssen, müssen sich dafür fristgerecht anmelden. Es findet keine automatische Anmeldung statt. Das Studiendekanat veröffentlicht auf der [Homepage zum Medizinstudium](#) in Absprache mit den Fächern zu Beginn jedes Semesters detaillierte Informationen zu den einzelnen Nach- bzw. Wiederholungsprüfungen. Dort wird auch bekannt gegeben, wo und bis wann die Anmeldung im Einzelfall erfolgen muss. Der:dem Studierenden steht es frei, wann sie:er die Prüfung nach- bzw. wiederholt. Die Wiederholungsprüfung eines einzelnen Fachs für den fachbezogenen Leistungsnachweis kann jedoch erst erfolgen, wenn alle Blockabschlussklausuren, in denen das Fach mit Fragen und Punkten vertreten ist, bestanden sind (siehe 2.13 *Nach- und Wiederholungsprüfungen*). Eine vorzeitige Wiederholung ist nicht möglich.

Studierende, die aus persönlichen Gründen (Schwangerschaft, Krankheit, Pflege von Angehörigen etc.) Sonderlösungen benötigen, müssen diese Lösungen im Vorfeld mit dem Studiendekanat (Studienorganisation (Q2)) abklären. Für die betroffenen Prüfungen ist in der Regel eine separate und fristgerechte Anmeldung erforderlich.

Studierende im Frei- oder Urlaubssemester können an Nach- bzw. Wiederholungsklausuren teilnehmen. Für die betroffenen Prüfungen ist eine separate und fristgerechte Anmeldung erforderlich.

Die Anmeldefrist für Prüfungen läuft in der Regel bis jeweils zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. Nähere Informationen (ggfs. auch zu abweichenden Anmeldefristen) können der [Homepage zum Medizinstudium](#) entnommen werden. Wird die Anmeldefrist versäumt, besteht keine Berechtigung zur Teilnahme an der Prüfung/den Prüfungen. Über Ausnahmen entscheidet bis 48 Stunden vor der Prüfung im Zweifelsfall die:der Prodekan:in für Lehre und Studienqualität.

### 2.2 Abmeldung von Prüfungen

Eine Abmeldung von einer Prüfung ist nur aus einem wichtigen Grund (z.B. Krankheit) möglich. Der Versäumnisgrund muss unverzüglich, spätestens jedoch sieben Werktage nach der Prüfung, dem Studiendekanat (Prüfungscoordination) mitgeteilt und durch geeignete Dokumente im Original belegt werden, bei Krankheit z.B. in Form eines ärztlichen Attests (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung o.Ä.) oder

durch den Quarantänebescheid eines Gesundheitsamtes. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Das Formular „Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung der HHU“ wird nicht mehr akzeptiert.

Der Nachweis des Versäumnisgrunds kann wie folgt eingereicht werden:

- Abgabe am Empfang in der O.A.S.E.
- Einwurf in den Briefkasten vor dem Haupteingang des Medizinischen Forschungszentrums II (Geb. 17.11)
- Abgabe im Sekretariat des Studiendekanats (Geb. 17.11, E. 01, R. 16)
- Versand auf dem Postweg an:  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Studiendekanat der Medizinischen Fakultät  
Prüfungscoordination  
Postfachnummer 1102  
Moorenstr. 5  
40225 Düsseldorf

Die:der Studierende ist dafür verantwortlich, dass der Nachweis fristgerecht im Studiendekanat bzw. der O.A.S.E. eingeht (Nachweispflicht). Es gilt das Datum des Eingangsstempels.

Wird ein wichtiger Versäumnisgrund innerhalb der genannten Frist nachgewiesen, gilt die Prüfung als „entschuldigt nicht teilgenommen“ (d.h. es wird kein Fehlversuch gewertet). Wird ein Prüfungstermin dagegen ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen oder erfolgt der Nachweis des Versäumnisgrunds zu spät, so gilt die Prüfung als nicht bestanden (d.h. es wird ein Fehlversuch gewertet). Dasselbe gilt, wenn die:der Studierende nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt.

Studierende im Modellstudiengang können eine nicht bestandene Prüfung grundsätzlich nur zweimal wiederholen. Für Studierende im Regelstudiengang gibt es keine Begrenzung von Prüfungsversuchen.

#### Sonderregelung aufgrund der Corona-Pandemie:

Werden aufgrund der Entwicklungen in der SARS-CoV-2- Pandemie von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen oder der HHU abweichende Regelungen erlassen, die auch auf den Staatsexamensstudiengang Medizin Anwendung finden, informiert das Studiendekanat darüber auf der [Homepage zum Medizinstudium](#) und per E-Mail.

## 2.3 Prüfungsort und Prüfungszeit

Der Prüfungsort und die genaue Prüfungszeit werden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin auf der [Homepage zum Medizinstudium](#) bzw. in [ILIAS](#) bekanntgegeben bzw. aktualisiert. Bei kurzfristig angesetzten Nach- und Wiederholungsprüfungen, die es den Studierenden ermöglichen, bei Bestehen ohne Zeitverlust den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung anzutreten (siehe 2.13 *Nach- und Wiederholungsprüfungen*) kann diese Frist unterschritten werden.

#### Sonderregelung aufgrund der Corona-Pandemie:

Bei der Durchführung der Prüfungen müssen die jeweils aktuell gültigen Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Diese werden rechtzeitig vorher vom Studiendekanat (Prüfungscoordination) bekannt gegeben.

## 2.4 Prüfungszulassung

Am Prüfungstag wird vor der Prüfung anhand der Anmeldelisten kontrolliert, wer an ihr teilnehmen darf. Die Prüfung ablegen dürfen nur Studierende, die

- auf der Teilnehmerliste eingetragen sind und gleichzeitig
- ihren Studierendenausweis sowie
- einen Lichtbildausweis (Personalausweis o.ä.)

vorzeigen können.

Je nach Maßgabe des Studienblocks bzw. des integrierten Studien- und Praxisblocks, in dessen Rahmen die Abschlussklausur stattfindet, ist unter Umständen der Nachweis der Anwesenheit (Laufzettel o.ä.) erforderlich. Wird ein solcher Nachweis verlangt, muss dies vor Beginn des Semesters bzw. spätestens vor Beginn der ersten Veranstaltung angekündigt werden.

Studierende, die nachweislich gegen die Anwesenheitspflicht verstoßen, sind nicht für die zugehörige Prüfung/die zugehörigen Prüfungen zugelassen (siehe 1.1.2 *Anwesenheitspflicht und Fehlzeiten*).

Im integrierten Studien- und Praxisblock „Grenzsituationen ärztlichen Handelns und Notfälle“ ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme (85 Prozent) an den anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen über einen Laufzettel nachzuweisen. Von den auf dem Laufzettel aufgelisteten Veranstaltungen darf im Studienblock an maximal einem Termin gefehlt werden. Im Praxisblock ist maximal ein Fehltag zulässig. Wird die Anwesenheitsgrenze unterschritten, darf die:der Studierende nicht an der Blockabschlussklausur teilnehmen. Der integrierte Studien- und Praxisblock muss wiederholt werden. Sollten aufgrund von schwerwiegenden Gründen die zulässigen Fehlzeiten überschritten werden, sind individuelle Absprachen mit der Blockkoordination möglich (siehe 1.1.5 *Anwesenheitspflicht und Fehlzeiten in den integrierten Studien- und Praxisblöcken*).

## 2.5 Prüfungsformate

Jeder Studienblock bzw. integrierte Studien- und Praxisblock endet mit einer fächerübergreifenden Abschlussklausur, d.h. jede Blockabschlussklausur enthält Prüfungsfragen aus den am Block beteiligten Fächern. Im Klausurfragebogen ist ersichtlich, welchem Fach jede Prüfungsfrage zugeordnet ist.

Die Inhalte der fächerübergreifenden Abschlussklausuren der integrierten Studien- und Praxisblöcke „Grenzsituationen ärztlichen Handelns und Notfälle“, „Kopf und Nervensystem“ und „Lebensphasen“ beziehen sich sowohl auf die im Studienblock als auch auf die im Praxisblock vermittelten Kenntnisse. Daher finden die Klausuren jeweils erst nach dem achtwöchigen Studien- und Praxisblock statt.

Alle Fragen eines Fachs zählen für den zugeordneten Leistungsnachweis. Ist der Leistungsnachweis bereits erbracht, fließen die Fragen als Vertiefungsfragen in die Berechnung der Bestehensgrenze (60 Prozent) der Blockabschlussklausur ein. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, sich von diesen Fragen befreien zu lassen (siehe 2.10 *Anrechnung bereits erworbener Leistungsnachweise*).

Die Studierenden nehmen an den fächerübergreifenden Abschlussklausuren der Studienblöcke bzw. der integrierten Studien- und Praxisblöcke teil und erwerben darüber – teilweise kumulativ und über mehrere Semester hinweg – die von der ÄApprO geforderten Leistungsnachweise. Folgende Leistungsnachweise werden dabei vollständig über die fächerübergreifende Abschlussklausur eines Studienblocks bzw. eines integrierten Studien- und Praxisblocks erworben:

- Anästhesiologie (Studien- und Praxisblock „Grenzsituationen ärztlichen Handelns und Notfälle“)
- Arbeitsmedizin, Sozialmedizin (Studienblock „Mensch und Umwelt“)
- Augenheilkunde (Studien- und Praxisblock „Kopf und Nervensystem“)

- Kinderheilkunde (Studien- und Praxisblock „Lebensphasen“)
- Klinisch-pathologische Konferenz (Studienblock „Onkologie“)
- Klinische Umweltmedizin (Studienblock „Mensch und Umwelt“)
- Neurologie (Studien- und Praxisblock „Kopf und Nervensystem“)
- Notfallmedizin (Studien- und Praxisblock „Grenzsituationen ärztlichen Handelns und Notfälle“)
- Orthopädie (Studienblock „Bewegungsapparat“)
- Palliativmedizin (Studien- und Praxisblock „Grenzsituationen ärztlichen Handelns und Notfälle“)
- Schmerzmedizin (Studien- und Praxisblock „Grenzsituationen ärztlichen Handelns und Notfälle“)

Die Abschlussklausuren in den Studienblöcken bzw. den integrierten Studien- und Praxisblöcken werden als papierbasierte Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt. Es können sowohl MC-Fragen mit einer richtigen Antwort aus fünf Antwortmöglichkeiten als auch MS-Fragen mit vier jeweils als richtig oder falsch zu beurteilenden Antwortmöglichkeiten eingesetzt werden. Der Anteil der beiden Fragenformate in einer Klausur ist nicht festgelegt und obliegt der Fachvertretung.

Die Fragen werden wie folgt bewertet:

- Klausur mit MC-Fragen: 1 Punkt je richtig beantworteter Frage
- Klausur mit MC- und MS-Fragen:
  - MC-Frage: 1 Punkt je richtig beantworteter Frage
  - MS-Frage:
    - 4 richtige Entscheidungen: 1 Punkt
    - 3 richtige Entscheidungen: 0,5 Punkte
    - 2, 1 oder keine richtige Entscheidung: 0 Punkte

IMS-basierte Klausuren werden in mehreren Versionen geschrieben, die sich voneinander in der Reihenfolge der Fragen sowie der Antwortoptionen innerhalb jeder Frage unterscheiden.

Die Fächer „Allgemeinmedizin“ und „Kinderheilkunde“ beteiligen sich nicht bzw. nur zum Teil am Antwort-Wahl-Verfahren, sondern prüfen (auch) in Form von schriftlichen Freitextfragen (Modified-Essay-Questions, Short-Essay-Questions o.ä.). Dabei gelten folgende Regelungen:

- Die Klausurfragen im Fach „Allgemeinmedizin“ verteilen sich vom 3. bis zum 5. Studienjahr und sind Bestandteil der Abschlussklausuren des integrierten Themen- und Studien-blocks „Klinisches Denken und Handeln in Diagnostik und Therapie“ sowie der Studienblöcke „Bewegungsapparat“ und „Mensch und Umwelt“. Die Klausurfragen fließen in die Auswertung der jeweiligen Blockabschlussklausur ein.
- Die Abschlussklausur des integrierten Themen- und Studienblocks „Klinisches Denken und Handeln in Diagnostik und Therapie“ enthält fünf Modified-Essay-Questions und fünf MC-/MS-Fragen. Für die Beantwortung der Modified-Essay-Questions haben die Studierenden 30 Minuten Zeit. Jede dieser Fragen ist mit vier Punkten bewertet, wobei auch halbe Punkte und Viertelpunkte vergeben werden. Für die Beantwortung der MC-/MS-Fragen stehen 7,5 Minuten zur Verfügung (siehe auch 2.6 *Fragenanzahl und Klausurdauer*), sie werden nach oben genanntem Schlüssel bewertet. Das Ergebnis der Klausurfragen der Allgemeinmedizin (maximal 25 Punkte) fließt in die Auswertung der Blockabschlussklausur ein.
- Die Abschlussklausur des Studienblocks „Bewegungsapparat“ enthält fünf Modified-Essay-Questions, für deren Beantwortung die Studierenden 30 Minuten Zeit haben. Jede Frage ist mit einem Punkt bewertet, wobei auch halbe Punkte und Viertelpunkte vergeben werden. Das

Ergebnis der Klausurfragen der Allgemeinmedizin (maximal fünf Punkte) fließt in die Auswertung der Blockabschlussklausur ein.

- Die Abschlussklausur des Studienblocks „Mensch und Umwelt“ enthält zehn Modified-Essay-Questions, für deren Beantwortung die Studierenden 60 Minuten Zeit haben. Jede Frage ist mit einem Punkt bewertet, wobei auch halbe Punkte und Viertelpunkte vergeben werden. Das Ergebnis der Klausurfragen der Allgemeinmedizin (maximal zehn Punkte) fließt in die Auswertung der Blockabschlussklausur ein.
- Für den Erwerb des Leistungsnachweises „Allgemeinmedizin“ ist die Anzahl der Punkte ausschlaggebend, die in der jeweiligen Blockabschlussklausur in die Gesamtwertung einfließen. Der Leistungsnachweis umfasst somit insgesamt 40 Punkte (max. 25 Punkte im integrierten Themen- und Studienblock „Klinisches Denken und Handeln in Diagnostik und Therapie“, max. fünf Punkte im Studienblock „Bewegungsapparat“ und max. zehn Punkte im Studienblock „Mensch und Umwelt“). Für die Benotung gelten die unter *2.8 Benotung und Punktekumulation* festgelegten Regelungen.
- Für Studierende, die im Wintersemester 2015/16 oder im Sommersemester 2016 erstmals und erfolgreich an der Abschlussklausur des Studienblocks „Diagnostisches Denken und Handeln“ im damaligen 3. Studienjahr teilgenommen haben, gilt eine Sonderregelung zum Erwerb des Leistungsnachweises. Betroffene Studierende wenden sich an das Studiendekanat (Prüfungscoordination).
- Die Klausurfragen des Leistungsnachweises „Kinderheilkunde“ sind Bestandteil der Abschlussklausur des integrierten Studien- und Praxisblocks „Lebensphasen“ und fließen in die Auswertung der Blockabschlussklausur ein. Neben 40 MC- und/oder MS-Fragen werden zehn Short-Essay-Questions gestellt, für deren Bearbeitung im Rahmen der Blockabschlussklausur 30 Minuten zur Verfügung stehen. Die Short-Essay-Questions sind mit insgesamt 20 Punkten bewertet, wobei auch halbe Punkte vergeben werden. Die Fächer Kinderchirurgie, Rechtsmedizin und Virologie stellen zu ihren interdisziplinären Themen mit der Kinderheilkunde jeweils zwei bis fünf MC- und/oder MS-Fragen, die in den oben genannten 40 Fragen enthalten sind und somit als Teil des Leistungsnachweises „Kinderheilkunde“ gewertet werden und in dessen Note einfließen. Der Leistungsnachweis „Kinderheilkunde“ umfasst somit insgesamt 60 Punkte. Für die Benotung gelten die unter *2.8 Benotung und Punktekumulation* festgelegten Regelungen.

## 2.6 Fragenanzahl und Klausurdauer

Eine fächerübergreifende Blockabschlussklausur besteht in der Regel aus mindestens 60 Fragen. Die Verteilung der Prüfungsfragen auf die an der jeweiligen Klausur beteiligten Fächer basiert auf dem Anteil der fachbezogenen Unterrichtsstunden pro Studierende:m im Studienblock bzw. im integrierten Studien- und Praxisblock. Grundsätzlich gilt:

1 Unterrichtsstunde pro Studierende:m = 1 MC- oder MS-Frage in der Klausur

Die Anzahl und Verteilung der Prüfungsfragen kann auf Vorschlag der Blockkoordination anders geregelt werden, sie soll jedoch verhältnismäßig sein. Die Zusammensetzung der Blockabschlussklausuren wird von der zuständigen Unterrichtskommission (UK 2) vor Semesterbeginn verabschiedet, vom Dekanat in Kraft gesetzt und zu Semesterbeginn veröffentlicht.

Der maximale Zeitbedarf für die Klausuren berechnet sich wie folgt:

Anzahl der MC-Fragen multipliziert mit 1,5 = X Minuten

+

Anzahl der MS-Fragen multipliziert mit 1,5 = X Minuten

Für schriftliche Freitextfragen (siehe 2.5 *Prüfungsformate*) wird eine individuelle Dauer festgelegt.

## 2.7 Prüfungsinhalte

Die Inhalte der Blockabschlussklausuren richten sich nach den von den beteiligten Fächern für diesen Studienblock bzw. integrierten Studien- und Praxisblock definierten, prüfbaren Lernzielen. Die Lernziele für die jeweiligen Blöcke (und alle Fächer) werden zu Semesterbeginn auf der [Homepage zum Medizinstudium](#) veröffentlicht.

## 2.8 Benotung und Punktekumulation

Die Bestehensgrenze für alle schriftlichen Prüfungen liegt gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin bei 60 Prozent der maximal erreichbaren Gesamtpunktzahl. Dies gilt sowohl für fächerübergreifende Blockabschlussklausuren als auch für fachspezifische (Einzel-)Klausuren.

Werden in einer fächerübergreifenden Blockabschlussklausur weniger als 60 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erzielt, gilt diese Prüfung als nicht bestanden. Es werden keine Punkte (auch nicht für die Kumulation) angerechnet.

Bestehen Blockabschlussklausuren aus zwei oder mehr Teilen, werden die Ergebnisse der Teilprüfungen für die Gesamtauswertung zusammengefügt. Die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl ergibt sich somit aus der Summe der maximal erreichbaren Punktzahl der Teilprüfungen. Die Teilprüfungen müssen innerhalb eines Durchgangs eines Studien- oder integrierten Studien- und Praxisblocks (in der Regel innerhalb einer Woche) geschrieben werden. Es ist nicht möglich, z.B. die erste Teilprüfung im ersten Durchgang (Semesterwoche 8), die zweite jedoch erst im zweiten Durchgang (Semesterwoche 16) oder in einem der nachfolgenden Semester zu schreiben. Wird innerhalb eines Durchgangs nur an einem Klausurteil von mehreren teilgenommen, werden die fehlenden Klausurteile mit 0 Punkten bewertet; dieser Wert fließt in die Gesamtauswertung der Blockabschlussklausur ein.

Der fachbezogene Leistungsnachweis wird erteilt, wenn die entsprechende/n fächerübergreifende/n Blockabschlussklausur/en bestanden wurde/n und dabei mindestens 60 Prozent der maximal erreichbaren kumulierten Punktzahl für das jeweilige Fach erzielt wurden. Für den Fall, dass nach einer Klausur einzelne Fachfragen aus der Wertung genommen werden (z.B., weil sie nicht eindeutig zu beantworten waren) oder dass sich die Anzahl der Fachfragen in den Blockabschlussklausuren ändert, nachdem diese Klausuren bereits erfolgreich absolviert wurden, werden nur die Punkte zur maximal erreichbaren Punktezahl kumuliert, die auch tatsächlich über Fragen in den Klausuren erreicht werden konnten.

Ist für die Ermittlung von Punkten oder Noten eine Rundung erforderlich, so gelten gemäß ÄApprO folgende Regeln:

- Werden in der Prüfung ausschließlich ganze Punkte vergeben, wird auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet. Beispiel: Besteht eine Klausur, in der nur ganze Punkte vergeben werden (MC-Fragen) aus 67 Fragen (= 67 Punkte), so liegt die Bestehensgrenze von 60 Prozent bei 40,2 Punkten. Die Klausur ist bestanden, wenn mindestens 41 Punkte erreicht werden.



- Werden in der Prüfung auch oder ausschließlich halbe Punkte vergeben, wird auf die nächsthöhere halbe Zahl aufgerundet.  
Beispiel: Besteht eine Klausur, in der sowohl ganze als auch halbe Punkte vergeben werden (MC- und MS-Fragen) aus 67 Fragen (= 67 Punkte), so liegt die Bestehensgrenze von 60 Prozent bei 40,2 Punkten. Die Klausur ist bestanden, wenn mindestens 40,5 Punkte erreicht werden.
- Werden in der Prüfung auch Viertelpunkte vergeben, wird auf die nächsthöhere Viertelzahl aufgerundet. Beispiel: Besteht eine Klausur, in der auch Viertelpunkte vergeben werden (MC- und MS-Fragen sowie z.B. Freitextaufgaben) aus 67 Fragen (= 67 Punkte), so liegt die Bestehensgrenze von 60 Prozent bei 40,2 Punkten. Die Klausur ist bestanden, wenn mindestens 40,25 Punkte erreicht werden.

Für kumulativ zu erwerbende fachbezogene Leistungsnachweise werden die in den verschiedenen Studienblöcken bzw. den integrierten Studien- und Praxisblöcken erworbenen Punkte vom Studiendekanat zur matrikelbezogenen Kumulation an das Studierendenportal übermittelt und dort in einer Datenbank den Studierenden zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt („Klausurergebnisse“).

Für jeden erworbenen Leistungsnachweis wird über die erworbenen Punkte eine Note anhand des vorher veröffentlichten Notenschlüssels ermittelt (siehe § 33 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin).

Die Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Zentralen Universitätsverwaltung gewährleistet die Noteneinsicht im Studierendenportal („Prüfungsergebnisse“).

Der aktuelle Status der einzelnen Leistungsnachweise und der dazugehörigen Teilleistungen kann in der digitalen Studienakte im Studierendenportal eingesehen werden. Die Studierenden sind angehalten, die Angaben unter „Klausurergebnisse“ und „Prüfungsergebnisse“ regelmäßig und zeitnah nach Erreichen von Teilleistungen zu überprüfen und eventuelle Unstimmigkeiten an das Studiendekanat (Prüfungscoordination) zu melden. Es erfolgt keine gesonderte Benachrichtigung über nicht bestandene Leistungen.

## 2.9 Ergebnisbekanntgabe, Einspruchsrecht und Widerspruchsrecht

Die vorläufigen Resultate der (Blockabschluss-)Klausuren werden zeitnah nach dem Klausurtermin im Studierendenportal veröffentlicht. Prüfungen, von denen direkt die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abhängt (z.B. Blockabschlussklausuren in der letzten Woche der Vorlesungszeit), werden vorrangig ausgewertet (siehe hierzu auch 2.13 *Nach- und Wiederholungsprüfungen*).

Die vorläufigen Resultate werden im Studierendenportal unter „Klausurergebnisse“ veröffentlicht, wo auch andere Teilleistungen aufgeführt werden. Die finalen Prüfungsergebnisse können in der digitalen Studienakte im Studierendenportal unter „Prüfungsergebnisse“ eingesehen werden (siehe hierzu auch 2.8 *Benotung und Punktekumulation*).

Innerhalb von fünf Werktagen nach der Veröffentlichung der vorläufigen Resultate können Studierende Einsprüche gegen Klausurfragen erheben, die aus ihrer Sicht fehlerhaft oder nicht eindeutig zu beantworten sind. Dies erfolgt ausschließlich über das Online-Formular auf der [Homepage zum Medizinstudium](#). Im Anschluss hat die Fachvertretung fünf Werktag Zeit, die eingegangenen Einsprüche zu kommentieren und ggf. den Lösungsschlüssel anzupassen. Dann erfolgen die finale Auswertung der Klausur (inkl. einer eventuellen Anwendung der Gleitklausel) und die Veröffentlichung der endgültigen Resultate innerhalb von fünf weiteren Werktagen. Der Samstag gilt bei allen oben aufgeführten Vorgängen nicht als Werktag.

Die vorläufigen Resultate sowie der zur Verfügung gestellte Lösungsschlüssel können sich bis zur Veröffentlichung der finalen Resultate ändern.

Die MC-/MS-Fragenteile einer Klausur können nach vorheriger Anfrage per E-Mail an das Studiendekanat (Prüfungscoordination) eingesehen werden. Für die Einsicht in die Freitextfragen sind die entsprechenden Fächer zuständig. Eine Klausureinsicht ist innerhalb der Einspruchs- und Widerspruchsfrist der jeweiligen Klausur möglich.

Nach Veröffentlichung der finalen Resultate kann Widerspruch gegen das persönliche Prüfungsergebnis einlegt werden (siehe Rechtsbehelfsbelehrung im Studierendenportal). Dafür gilt eine einmonatige Widerspruchsfrist (siehe § 33 Abs. 6 der Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin). Erst anschließend wird das Resultat endgültig.

## 2.10 Anrechnung bereits erworbener Leistungsnachweise

### 2.10.1 Allgemeine Regelungen

Leistungsnachweise, die bereits an anderen Universitäten im In- oder Ausland erworben und vom Studiendekanat in Absprache mit den jeweiligen Fachvertretungen anerkannt wurden, werden bei der individuellen Zusammensetzung der Abschlussklausuren in den Studienblöcken bzw. den integrierten Studien- und Praxisblöcken berücksichtigt. Dies geschieht, indem die Fragen des betroffenen Fachs für die:den Studierenden aus der Gesamtbewertung herausgenommen werden. Somit ergibt sich eine individuelle Gesamtfragenanzahl, die als Grundlage zur Berechnung der Bestehensgrenze (60 Prozent) der Blockabschlussklausur herangezogen wird.

Einschränkungen:

a) Die oben genannte Regelung greift nur, wenn die:der Studierende bis mindestens zwei Wochen vor Prüfungstermin das Studiendekanat (Prüfungscoordination) über einen bereits erworbenen Leistungsnachweis informiert. Wird diese Frist nicht eingehalten, werden alle Fragen – auch die, die für den Erwerb des bereits angerechneten Leistungsnachweises gestellt werden – als Grundlage für die Bestehensgrenze der Blockabschlussklausur gewertet.

b) Fragen, die in der Übersicht der „Fragen- und Punkteverteilung in den Blockabschlussklausuren in Q2“ (siehe [Homepage zum Medizinstudium](#)) als „Vertiefungsfragen des Fachs“ gekennzeichnet sind, müssen beantwortet werden. Diese Fragen zählen zur Berechnung der Bestehensgrenze (60 Prozent) der Blockabschlussklausur. Eine Abmeldung von diesen Fragen ist nicht möglich.

Die Abmeldung von Fachfragen muss einmal pro Semester vorgenommen werden. Sollte das Fach in einer weiteren Prüfung des laufenden Semesters erneut mit Fragen vertreten sein, ist die:der Studierende automatisch von ihnen abgemeldet.

### 2.10.2 Anrechnung von Leistungen nach einem Erasmus-Auslandsaufenthalt

Studierende, die im Rahmen eines Erasmus-Auslandsaufenthalts Leistungen erbringen, können sich diese vom Studiendekanat in Absprache mit den jeweiligen Fachvertretungen anerkennen lassen (siehe hierzu 2.10.1 *Allgemeine Regelungen*). Dabei werden nur vollständige (Fach-)Leistungsnachweise berücksichtigt. Teilscheine (z.B. Chirurgie - Teil 1 von 2), Teilleistungen einzelner Fächer (z.B. Nephrologie für den Leistungsnachweis „Innere Medizin“) oder studienblockäquivalente Module (z.B. Onkologie) können nicht als Äquivalent anerkannt werden. Auch können Teilleistungen eines Fachs, die an der HHU erworben wurden, nicht mit Teilleistungen aus dem Ausland zu einer Gesamtnote verrechnet werden.

Die Leistungen müssen anhand eines von der Partneruniversität ausgestellten Transcript of Records nachgewiesen werden. Für jeden Leistungsnachweis muss eine Note vorliegen. Der Nachweis „bestanden“ alleine reicht nicht aus.

Der Leistungsnachweis „Rechtsmedizin“ kann in der Regel nicht im Ausland absolviert werden.

Neben den von der ÄApprO vorgegebenen Leistungsnachweisen können auch Wahlfächer im Rahmen eines Erasmus-Auslandsaufenthalts absolviert und angerechnet werden. Ein im Ausland absolviertes Wahlfach wird anerkannt, wenn es

a) einem der in Anlage 3 der ÄApprO genannten Fächer zugeordnet werden kann,

b) mindestens 28 US umfasst und

c) benotet ist.

Werden mehrere Wahlfächer im Ausland absolviert, muss jedes benotet sein, damit es für das Wahlcurriculum im Düsseldorfer Curriculum Medizin anerkannt wird.

## 2.11 Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen nach einem Erasmus-Auslandsaufenthalt

Studierende, die im Rahmen eines Erasmus-Auslandsaufenthalts am Unterricht eines Fachs teilgenommen, die Prüfung jedoch nicht bestanden haben, können diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt an der HHU wiederholen, ohne (erneut) am Unterricht des Fachs im jeweiligen Studien- und/oder integrierten Studien- und Praxisblock teilzunehmen. Voraussetzung dafür ist ein Nachweis, dass im Ausland am Unterricht des jeweiligen Fachs und der dazugehörigen Prüfung teilgenommen wurde. Darüber hinaus ist eine fristgerechte Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erforderlich (siehe 2.1 *Anmeldung zu Prüfungen*). Die im Gastland nicht bestandene Prüfung zählt in diesem Fall als erster Fehlversuch.

Alternativ können die Studierenden den Unterricht des Faches an der HHU nach ihrer Rückkehr besuchen und an der Prüfung im Erstversuch teilnehmen. Die abgelegte Prüfung im Ausland wird somit nicht als Fehlversuch gewertet. Diese Option kann jedoch erst in Anspruch genommen werden, wenn der entsprechende Studien- oder integrierte Studien- und Praxisblock regulär für die:den Studierenden vorgesehen ist. Ein Vorziehen ist nicht möglich.

## 2.12 Zusatzleistungen und Sonderregelungen für Leistungsnachweise

### 2.12.1 Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik

Für Studierende, die im Wintersemester 2015/16 und Sommersemester 2016 an den Blockabschlussklausuren im damaligen 3. Studienjahr teilgenommen haben (Themenblock „Grundlagen klinischer Diagnostik und Therapie“ und Studienblock „Diagnostisches Denken und Handeln“), gilt eine Sonderregelung zum Erwerb des Leistungsnachweises. Betroffene Studierende wenden sich an das Studiendekanat (Prüfungscoordination).

### 2.12.2 Frauenheilkunde, Geburtshilfe

Für den Leistungsnachweis „Frauenheilkunde, Geburtshilfe“ ist neben der erfolgreichen Teilnahme an den Blockabschlussklausuren in den Studien- bzw. den integrierten Studien- und Praxisblöcken „Abdomen“,

„Lebensphasen“ und „Onkologie“ die erfolgreiche Teilnahme an der „Virtuellen gynäkologischen Sprechstunde“ der Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe des Universitätsklinikums Düsseldorf (UKD) erforderlich.

Die Studierenden bearbeiten dafür die von der Klinik in [ILIAS](#) zur Verfügung gestellten Tutorielles und interaktiven Fälle und vertiefen dadurch ihr Wissen. Dafür sind rund 40 Stunden notwendig. Den Nachweis über die bearbeiteten Fälle erlangen die Studierenden am Ende des Moduls durch Erstellung eines Zertifikats, das sie [per E-Mail bei der Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe](#) einreichen müssen.

Die Teilnahme an der „Virtuellen gynäkologischen Sprechstunde“ ist ab Beginn des 4. Studienjahrs möglich. Die Studierenden entscheiden selbst, wann in Q2 sie daran teilnehmen wollen.

Die Note für den Leistungsnachweis „Frauenheilkunde, Geburtshilfe“ ergibt sich aus den Punkten in den Abschlussklausuren der oben genannten Studien- bzw. integrierten Studien- und Praxisblöcke. Die Teilnahme an der „Virtuellen gynäkologischen Sprechstunde“ wird nicht benotet, sie ist jedoch Voraussetzung für die Vergabe des Leistungsnachweises.

Studierenden, die bereits ein einwöchiges (externes) Praktikum im Umfang von 40 Unterrichtsstunden absolviert haben, wird dieses als Äquivalenz für die Teilnahme an der „Virtuellen gynäkologischen Sprechstunde“ von der Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe anerkannt.

### 2.12.3 Humangenetik

Das Fach Humangenetik verteilt sich longitudinal über die Studienblöcke bzw. die integrierten Studien- und Praxisblöcke in Q2. Prüfungsfragen zu diesem Fach sind in Form von MC- und/

oder MS-Fragen in allen Blockabschlussklausuren vertreten, auch wenn keine Präsenzlehre im jeweiligen Studienblock bzw. im integrierten Studien- und Praxisblock stattfindet. Die Inhalte der Prüfungsfragen werden in diesen Fällen über Materialien in [ILIAS](#) vermittelt.

### 2.12.4 Innere Medizin

Für den Leistungsnachweis „Innere Medizin“ sind neben der erfolgreichen Teilnahme an den Abschlussklausuren in den Studien- bzw. den integrierten Studien- und Praxisblöcken „Interdisziplinäre Entscheidungen“, „Abdomen“, „Bewegungsapparat“, „Kopf und Nervensystem“, „Thorax“, „Mensch und Umwelt“ und „Onkologie“ Leistungen aus den Praxisblöcken erforderlich (siehe 3.1.1 *Ärztliche Kompetenzen 1*).

### 2.12.5 Notfallmedizin

Für den Leistungsnachweis „Notfallmedizin“ sind neben der erfolgreichen Teilnahme an der Abschlussklausur im integrierten Studien- und Praxisblock „Grenzsituationen ärztlichen Handelns und Notfälle“ Leistungen aus den Praxisblöcken erforderlich (siehe 3.1.2 *Ärztliche Kompetenzen 2*).

### 2.12.6 Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Für den Leistungsnachweis „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ ist neben der erfolgreichen Teilnahme an den Abschlussklausuren in den Studien- bzw. den integrierten Studien- und Praxisblöcken „Bewegungsapparat“, „Kopf und Nervensystem“, und „Onkologie“ die erfolgreiche Teilnahme am CoMeD-OSCE erforderlich.

Der CoMeD-OSCE umfasst zwei Stationen und findet am Ende des 4. Studienjahrs statt. Die fachspezifischen medizinischen Inhalte werden in den Studien- bzw. den integrierten Studien- und Praxisblöcken des 4. Studienjahrs vermittelt. Die Lehrinhalte zur Kommunikation sind im Studienblock „Bewegungsapparat“ (Thema: Schlechte Nachrichten überbringen), im integrierten Studien- und Praxisblock „Kopf und Nervensystem“ (Themen: Depression, Posttraumatische Belastungsstörung, Somatoforme Störung) und im Studienblock „Thorax“ (Thema: Aufklärungsgespräch) verankert. Im OSCE werden in beiden Stationen ausschließlich die kommunikativen Kompetenzen geprüft und bewertet. Die Bewertung für den CoMeD-OSCE fließt nicht in die Note des Leistungsnachweises ein.

Zur Vertiefung der oben genannten Lehrinhalte zur Kommunikation bietet das CoMeD-Team die Möglichkeit zum freien Üben mit Schauspielpatient:innen. Dieses Angebot ist freiwillig. Die Termine werden zu Beginn der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester in [LIAS](#) im Ordner „CoMeD-Lernmaterialien“ in der Rubrik „OSCE“ bekannt gegeben. Ferner sind in diesem Ordner weitere Materialien zugänglich (Good-Practice-Videos, StudyGuides, Informationen zur Arzt-Patient-Kommunikation etc.).

#### Sonderregelung aufgrund der Corona-Pandemie:

Sind aufgrund der Entwicklungen in der SARS-CoV-2-Pandemie Änderungen an den Regelungen für den CoMeD-OSCE und damit auch für den Leistungsnachweis „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ notwendig, passt das Klinische Institut für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie diese an. Die Studierenden werden darüber von der Klinik bzw. dem CoMeD-Team informiert.

## 2.13 Nach- und Wiederholungsprüfungen

Prüfungen, die bereits erfolgreich abgelegt wurden, können nicht mehr wiederholt werden (z.B. um eine bessere Note zu erlangen).

Die fächerübergreifenden Blockabschlussklausuren können (nach fristgerechter Anmeldung) als Nach- bzw. Wiederholungsprüfungen an den regulären Terminen während der Vorlesungszeit mitgeschrieben werden; sie werden nicht separat in der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Werden alle fächerübergreifenden Blockabschlussklausuren erfolgreich abgelegt, jedoch kumulativ zu erwerbende, fachbezogene Leistungsnachweise einzelner Fächer nicht bestanden, wird die Nachprüfung durch das jeweilige Fach durchgeführt. Dieses gilt in gleicher Weise für Leistungsnachweise, die ausschließlich über einen Studienblock bzw. einen integrierten Studien- und Praxisblock erworben werden.

Es liegt im Ermessen des Fachs, ob Nach- bzw. Wiederholungsprüfungen im Rahmen der regulären Prüfungen in Q2 oder in gesonderter Form (z.B. mündlich) stattfinden. Das Studiendekanat veröffentlicht auf der [Homepage zum Medizinstudium](#) in Absprache mit den Fachvertretungen zu Beginn jedes Semesters detaillierte Informationen zu den einzelnen Nach- bzw. Wiederholungsprüfungen.

Studierende, die Prüfungen nach- bzw. wiederholen müssen, müssen sich dafür fristgerecht anmelden (siehe [2.1 Anmeldung zu Prüfungen](#)). Auf der [Homepage zum Medizinstudium](#) wird bekannt gegeben, wo und bis wann die Anmeldung im Einzelfall erfolgen muss. Die Anmeldefrist läuft in der Regel bis jeweils zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. Ausnahmen sind auf der oben genannten Homepage vermerkt. Wird die Anmeldefrist versäumt, besteht keine Berechtigung zur Teilnahme an der Prüfung/den Prüfungen.

Nach- bzw. Wiederholungsprüfungen orientieren sich inhaltlich an den regulären Prüfungen. Von den Lehrkoordinationen der Fächer werden Besonderheiten mindestens sechs Wochen vor Prüfungstermin bekanntgegeben. Die Lehrkoordinationen der Fächer sind darüber hinaus erste Ansprechpartner:innen für Fragen zu den Nach- bzw. Wiederholungsprüfungen. Die Kontaktdaten sind auf der [Homepage zum Medizinstudium](#) einsehbar.

Die Nach- bzw. Wiederholung der Abschlussklausur der Studienblöcke bzw. der integrierten Studien- und Praxisblöcke erfolgt frühestens im Rahmen der nächsten regulären Blockabschlussklausur in den entsprechenden Schienen in Q2. Ein separater Nachprüfungstermin wird nicht angeboten.

Die Nach- bzw. Wiederholungsprüfung eines einzelnen Fachs für den fachbezogenen Leistungs-nachweis erfolgt erst nach der letzten Blockabschlussklausur, in der das Fach mit Fragen und Punkten vertreten ist. Zuvor müssen alle Blockabschlussklausuren, an denen das Fach beteiligt ist, bestanden sein.

Studierende, die nach dem Semester am Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung teilnehmen wollen und denen für die Anmeldung nur noch zwei Leistungsnachweise fehlen, haben das Recht auf eine zeitnahe Nach- bzw. Wiederholungsprüfung. Diese Nach- bzw. Wiederholungsprüfung wird so angeboten, dass bei erfolgreicher Teilnahme an der Prüfung der fehlende Leistungsnachweis rechtzeitig (innerhalb der vom Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie gesetzten Frist) nachgereicht werden kann. Der Termin für diese Nach- bzw. Wiederholungsprüfung und die Form, in der sie stattfindet, wird vom Studiendekanat (Prüfungscoordination) in Absprache mit der Fachvertretung festgelegt und der:dem Studierenden mitgeteilt.

Das Recht auf eine zeitnahe Nach- bzw. Wiederholungsprüfung gilt nur, wenn die:der Studierende nachweisen kann, dass ihr:ihm nur noch zwei Leistungsnachweise für die Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung fehlen (z.B. über einen Ausdruck der Leistungsübersicht von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Zentralen Universitätsverwaltung).

Jede:r Studierende hat pro Semester Anspruch auf eine Nach- bzw. Wiederholungsprüfung pro Fach. Hat sie:er bereits an einer Nach- bzw. Wiederholungsprüfung teilgenommen und diese nicht bestanden, hat sie:er keinen Anspruch mehr auf eine weitere kurzfristige Prüfung im aktuellen Semester. Gab es bereits eine reguläre oder eine Nach- bzw. Wiederholungsprüfung, an der die:der Studierende hätte teilnehmen können, dies aber nicht getan hat, hat sie:er ebenfalls keinen Anspruch mehr auf eine kurzfristige Prüfung in diesem Semester.

Besteht die:der Studierende die erste Nach- bzw. Wiederholungsprüfung nicht, hat sie:er keinen Anspruch mehr darauf, dass die Nach- bzw. Wiederholungsprüfung für den zweiten Leistungs-nachweis kurzfristig noch im aktuellen Semester stattfindet. An der noch fehlenden Nach- bzw. Wiederholungsprüfung kann dann erst regulär im nachfolgenden Semester teilgenommen werden.

### 3 Prüfungsregularien in den Praxisblöcken

In den Praxisblöcken des 3., 4. und 5. Studienjahrs (Q1 und Q2) werden Leistungen erbracht, die

- als *Ärztliche Kompetenzen* in die Leistungsnachweise „Innere Medizin“ (*Ärztliche Kompetenzen 1*) und „Notfallmedizin“ (*Ärztliche Kompetenzen 2*) eingehen,
- für den Leistungsnachweis „Medizin des Alterns und des alten Menschen“ notwendig sind und
- für die Blockpraktika „Allgemeinmedizin“, „Chirurgie“, „Frauenheilkunde“, „Innere Medizin“ und „Kinderheilkunde“ gewertet werden.

#### Sonderregelung aufgrund der Corona-Pandemie:

Wenn der Landesgesetzgeber, die HHU oder die jeweiligen Krankenhäuser aufgrund der anhaltenden SARS-COV-2-Pandemie Präsenzunterricht im UaP untersagt oder nicht durchführen können, findet der Praxisblockunterricht digital statt („digitale Praxisblockwoche“).

Eine digitale Praxisblockwoche umfasst vier interaktive Formate, die online via MS Teams oder als Präsenzveranstaltungen vor Ort angeboten werden:

- Anamnese und ggfs. körperliche Untersuchung
- Intraprofessionelle Patientenübergabe
- Open Book Exam und Befunddiskussion
- Evidenzbasierter und laienverständlicher Patientenbericht inkl. Feedback

Mit Ausnahme der intraprofessionellen Patientenübergabe und des Open Book Exam werden die Aufgaben, die mit den vier Formaten verbunden sind, im Team bearbeitet.

Die erbrachten Leistungen in den digitalen Praxisblockwochen fließen unbenotet in die *Ärztlichen Kompetenzen 1 und 2* ein und ersetzen dabei einen Teil der vorgegebenen Anzahl an Patientenaufnahmen und -vorstellungen und an Mini-CEX.

Für die Leistungsnachweise „Medizin des Alterns und des alten Menschen“, „Blockpraktikum Chirurgie“ und „Blockpraktikum Innere Medizin“ können die Leistungen in der digitalen oder teilweise digitalen Praxisblockwoche benotet werden (siehe 3.4 *Leistungsnachweis „Medizin des Alterns und des alten Menschen“* sowie 3.5 *Blockpraktika*).

#### 3.1 Ärztliche Kompetenzen

Leistungen, die im Rahmen der Praxisblöcke im 3. und 4. Studienjahr erbracht werden, fließen als *Ärztliche Kompetenzen 1* in den Leistungsnachweis „Innere Medizin“ ein. Leistungen aus den Praxisblöcken des 5. Studienjahrs zählen als *Ärztliche Kompetenzen 2* für den Leistungsnachweis „Notfallmedizin“.

Die *Ärztlichen Kompetenzen 1 und 2* umfassen jeweils folgende Prüfungsformate:

- Patientenaufnahmen und -vorstellungen (ausgehend vom Behandlungsanlass der:des Patient:in) im Rahmen des Lernens an Behandlungsanlässen (LaB); die Behandlungsanlässe sind in der *Düsseldorfer Liste der Behandlungsanlässe* festgelegt. Die Patientenvorstellungen kann in einer Reihe von verschiedenen Formaten erfolgen, wie beispielsweise:
  - Intraprofessionelle Übergabe – Oberarzt:ärztin
  - Intraprofessionelle Übergabe – Nachtdienst
  - Interprofessionelle Übergabe – Pflege, Physiotherapie
  - Evidenzbasierter Patientenbericht
  - Patientenverständlicher Bericht

- Fallkonferenz
- U.v.m.
- Durchführung klinisch-praktischer Prüfungen (Mini-Clinical Examination/Mini-CEX) im Rahmen des Unterrichts am Krankenbett (UaP)

Alle Leistungen aus diesen drei Prüfungsformaten fließen unbenotet in die *Ärztlichen Kompetenzen 1 und 2* ein. Leistungen, die gleichzeitig benotet sind, werden für die Leistungsnachweise „Medizin des Alterns und des alten Menschen“, „Blockpraktikum Chirurgie“, „Blockpraktikum Frauenheilkunde“, „Blockpraktikum Innere Medizin“ und „Blockpraktikum Kinderheilkunde“ gewertet (siehe 3.4 *Leistungsnachweis „Medizin des Alterns und des alten Menschen“* sowie 3.5 *Blockpraktika*).

Sonderregelung aufgrund der Corona-Pandemie:

Leistungen in den digitalen Praxisblockwochen werden auf die Anzahl der oben genannten Prüfungsformate für die *Ärztlichen Kompetenzen 1 und 2* angerechnet.

### 3.1.1 Ärztliche Kompetenzen 1

Die Leistungen der *Ärztlichen Kompetenzen 1* werden in den Praxisblöcken des 3. und 4. Studienjahrs erbracht und sind Bestandteil des Leistungsnachweises „Innere Medizin“. Die Note dieses Leistungsnachweises ergibt sich aus den Punkten in den Abschlussklausuren in den Studien- bzw. den integrierten Studien- und Praxisblöcken „Interdisziplinäre Entscheidungen“, „Abdomen“, „Bewegungsapparat“, „Kopf und Nervensystem“, „Thorax“, „Mensch und Umwelt“ und „Onkologie (siehe 2.12 *Zusatzleistungen und Sonderregelungen für Leistungsnachweise*). Die *Ärztlichen Kompetenzen 1* werden nicht benotet, sie sind jedoch Voraussetzung für die Vergabe des Leistungsnachweises.

#### **Patientenaufnahme und -vorstellung (ausgehend vom Behandlungsanlass der:des Patient:in)**

Im 3. und 4. Studienjahr werden bis zu 24 Praxiswochen durchlaufen, in denen jeweils zwei Patientenaufnahmen und -vorstellungen zu bearbeiten sind. Unter Berücksichtigung der Anwesenheitspflicht sollten Studierende bis zum Ende des 4. Studienjahres 40 Patientenaufnahmen und -vorstellungen erfolgreich durchgeführt haben.<sup>3</sup> Die Bewertung der Lehrperson wird auf dem Feedbackbogen dokumentiert. Werden mehr als 40 Patientenaufnahmen und -vorstellungen bis zum Ende des 4. Studienjahres bearbeiten, können diese ins 5. Studienjahr übernommen und für den Nachweis *Ärztliche Kompetenzen 2* angerechnet werden.

Sonderregelung aufgrund der Corona-Pandemie:

Für die aktive und erfolgreiche Teilnahme an einer digitalen Praxisblockwoche wurden bzw. werden im Wintersemester 2020/21, Sommersemester 2021 sowie ggf. Wintersemester 2021/22 zwei (unbenotete) Patientenaufnahmen und -vorstellungen angerechnet. Für das Sommersemester 2020 gibt es eine eigene Regelung, die auf der [Homepage zum Medizinstudium](#) hinterlegt ist.

Als aktive Teilnahme wird dabei die regelmäßige Anwesenheit bei den vier interaktiven Veranstaltungen pro Woche via MS Teams und die Bearbeitung der Aufgaben, die mit den vier Formaten verbunden sind, gewertet.

---

<sup>3</sup> Bei 24 Praxiswochen, in denen je zwei Patientenaufnahmen und -vorstellungen erbracht werden sollen, können bis zum Ende vom 4. Studienjahr insgesamt 48 Patientenfälle bearbeiten werden. Die Anwesenheitsquote beträgt 85% (40,8 Patientenfälle) – zur Erleichterung wird im Sinne der Studierenden auf 40 Patientenfälle abgerundet.



Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn der evidenzbasierte und der laienverständliche Patientenbericht am Ende der digitalen Praxisblockwoche mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

Wird der Praxisblockunterricht aufgrund der Entwicklungen in der SARS-CoV-2-Pandemie innerhalb einer Woche von Präsenz auf digital umgestellt, wird die Woche als volle digitale Praxisblockwoche gewertet. Patientenaufnahmen und -vorstellungen, die bis dahin ggfs. schon bearbeitet und präsentiert wurden, werden für die Ärztlichen Kompetenzen 1 anerkannt.

### **Durchführung klinisch-praktischer Prüfungen (Mini-CEX)**

Im 3. und 4. Studienjahr sind mindestens fünf klinisch-praktische Prüfungen am Patienten (Mini-CEX) im Rahmen des UaPs erfolgreich zu absolvieren, davon mindestens einer im 3. und vier im 4. Studienjahr. Von diesen Mini-CEX können bis zu zwei – für die gleichzeitige Anrechnung für die Leistungsnachweise „Blockpraktikum Chirurgie“ und „Blockpraktikum Innere Medizin“ – benotet sein (siehe 3.5 *Blockpraktika*). Die Bewertung der Lehrperson (in der Regel eine Ärztin oder ein Arzt) wird auf dem Feedbackbogen dokumentiert.

#### Sonderregelung aufgrund der Corona-Pandemie:

Für die aktive und erfolgreiche Teilnahme an vier digitalen Praxisblockwochen wurde bzw. wird im Wintersemester 2020/21, Sommersemester 2021 sowie Wintersemester 2021/22 ein Mini-CEX angerechnet. Für das Sommersemester 2020 gibt es eine eigene Regelung, die auf der [Homepage zum Medizinstudium](#) hinterlegt ist.

Als aktive Teilnahme wird dabei die regelmäßige Anwesenheit bei den vier interaktiven Veranstaltungen pro Woche via MS Teams und die Bearbeitung der Aufgaben, die mit den vier Formaten verbunden sind, gewertet.

Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn der evidenzbasierte und der laienverständliche Patientenbericht am Ende der digitalen Praxisblockwoche mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

Wird der Praxisblockunterricht aufgrund der Entwicklungen in der SARS-CoV-2-Pandemie innerhalb einer Woche von Präsenz auf digital umgestellt, wird die Woche als volle digitale Praxisblockwoche für einen Mini-CEX gewertet.

### **3.1.2 Ärztliche Kompetenzen 2**

Die Leistungen der *Ärztlichen Kompetenzen 2* werden in den Praxisblöcken des 5. Studienjahrs erbracht und sind Bestandteil des Leistungsnachweises „Notfallmedizin“. Die Note dieses Leistungsnachweises ergibt sich aus den Punkten in der Abschlussklausur im integrierten Studien- und Praxisblock „Grenzsituationen ärztlichen Handelns und Notfälle“ (siehe 2.12 *Zusatzleistungen und Sonderregelungen für Leistungsnachweise*). Die *Ärztlichen Kompetenzen 2* werden nicht benotet, sie sind jedoch Voraussetzung für die Vergabe des Leistungsnachweises.

#### **Patientenaufnahme und -vorstellung (ausgehend vom Behandlungsanlass der:des Patient:in)**

Im 5. Studienjahr sind die restlichen der mindestens geforderten 60 (unbenotete) Patientenaufnahmen und -vorstellungen mittels des Lernens an Behandlungsanlässen (LaB) selbstständig zu bearbeiten (in der Regel 20 Patientenaufnahmen und -vorstellungen) und einer Lehrperson (in der Regel einer Ärztin oder einem Arzt) vorzustellen. Die Patientenaufnahmen und -vorstellungen müssen erfolgreich abgeschlossen werden. Die Bewertung der Lehrperson wird auf dem Feedbackbogen dokumentiert. Die Patientenaufnahmen und -vorstellungen, die im Rahmen des Praxisunterrichts in den Fächern Frauenheilkunde und Kinderheilkunde im

integrierten Studien- und Praxisblocks „Lebensphasen“ bearbeitet werden, zählen zu den geforderten 20 Fällen.

Während des zweiwöchigen Hausarztpraktikums („Blockpraktikum Allgemeinmedizin“ im Praxis-block vor dem Studienblock „Mensch und Umwelt“) und der Praxisblockwoche Geriatrie im integrierten Studien- und Praxisblock „Lebensphasen“ ist es nicht möglich, Patientenaufnahmen für die *Ärztlichen Kompetenzen 1 und 2* durchzuführen und Patient:innen vorzustellen.

Patientenaufnahmen und -vorstellungen, die bereits im 3. und/oder 4. Studienjahr erfolgreich bearbeitet und nicht für den Nachweis *Ärztliche Kompetenzen 1* angerechnet wurden, können in das 5. Studienjahr übernommen und für den Nachweis *Ärztliche Kompetenzen 2* verwendet werden.

#### Sonderregelung aufgrund der Corona-Pandemie:

Für die aktive und erfolgreiche Teilnahme an einer digitalen Praxisblockwoche wurden bzw. werden im Wintersemester 2020/21, Sommersemester 2021 sowie im Wintersemester 2021/22 zwei (unbenotete) Patientenaufnahmen und -vorstellungen angerechnet. Für das Sommersemester 2020 gibt es eine eigene Regelung, die auf der [Homepage zum Medizinstudium](#) hinterlegt ist.

Als aktive Teilnahme wird dabei die regelmäßige Anwesenheit bei den vier interaktiven Veranstaltungen pro Woche via MS Teams und die Bearbeitung der Aufgaben, die mit den vier Formaten verbunden sind, gewertet.

Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn der evidenzbasierte und der laienverständliche Patientenbericht am Ende der digitalen Praxisblockwoche mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

Für die aktive und erfolgreiche Teilnahme an den Praxisblockwochen im integrierten Studien- und Praxisblock „Lebensphasen“ (Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinderheilkunde) werden pro Woche ebenfalls zwei (unbenotete) Patientenaufnahmen und -vorstellungen angerechnet (siehe 3.5 *Blockpraktika*).

Wird der Praxisblockunterricht aufgrund der Entwicklungen in der SARS-CoV-2-Pandemie innerhalb einer Woche von Präsenz auf digital umgestellt, wird die Woche als volle digitale Praxisblockwoche gewertet. Patientenaufnahmen und -vorstellungen, die bis dahin ggfs. schon bearbeitet und präsentiert wurden, werden für die *Ärztlichen Kompetenzen 2* anerkannt.

#### **Durchführung klinisch-praktischer Prüfungen (Mini-CEX)**

Im 5. Studienjahr sind mindestens sieben klinisch-praktische Prüfungen am Patienten (Mini-CEX) im Rahmen des UaPs erfolgreich zu absolvieren. Von diesen Mini-CEX werden mindestens vier benotet (siehe 3.5 *Blockpraktika*). Die Bewertung der Lehrperson (in der Regel eine Ärztin oder ein Arzt) wird auf dem Feedbackbogen dokumentiert.

Die vier benoteten Mini-CEX finden im Rahmen des integrierten Studien- und Praxisblocks „Lebensphasen“

- im Praxisblockunterricht der Frauenheilkunde (ein Mini-CEX),
- im Praxisblockunterricht der Geriatrie (ein Mini-CEX) und
- im Praxisblockunterricht der Kinderheilkunde (zwei Mini-CEX)

statt. Diese benoteten Mini-CEX zählen nicht nur für die *Ärztlichen Kompetenzen 2*, sondern zusätzlich für die Leistungsnachweise „Medizin des Alterns und des alten Menschen“, „Blockpraktikum Frauenheilkunde“ und „Blockpraktikum Kinderheilkunde“ (siehe 3.4 *Leistungsnachweis „Medizin des Alterns und des alten Menschen“* sowie 3.5 *Blockpraktika*). Für den Nachweis *Ärztliche Kompetenzen 2* spielen die Noten dieser Mini-CEX keine Rolle.

Die bis zu drei unbenoteten Mini-CEX werden

- im Praxisblockunterricht des integrierten Studien- und Praxisblocks „Grenzsituationen ärztlichen Handelns und Notfälle“,
- im Praxisblock vor dem Studienblock „Mensch und Umwelt“ und
- im Praxisblock nach dem Studienblock „Onkologie“

absolviert.

#### Sonderregelung aufgrund der Corona-Pandemie:

Für die aktive und erfolgreiche Teilnahme an vier (digitalen) Praxisblockwochen wurden bzw. werden im Wintersemester 2020/21, Sommersemester 2021 sowie Wintersemester 2021/22 eine Mini-CEX angerechnet. Für das Sommersemester 2020 gibt es eine eigene Regelung, die auf der [Homepage zum Medizinstudium](#) hinterlegt ist.

Als aktive Teilnahme wird dabei die regelmäßige Anwesenheit bei den vier interaktiven Veranstaltungen pro Woche via MS Teams und die Bearbeitung der Aufgaben, die mit den vier Formaten verbunden sind, gewertet.

Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn der evidenzbasierte und der laienverständliche Patientenbericht am Ende der digitalen Praxisblockwoche mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

Die Mini-CEX in den Praxisblockwochen in Geriatrie und in einer Kinderarztpraxis sind unabhängig davon für die Leistungsnachweise „Medizin des Alterns und des alten Menschen“ und „Blockpraktikum Kinderheilkunde“ notwendig (siehe 3.4 *Leistungsnachweis „Medizin des Alterns und des alten Menschen“* und 3.5 *Blockpraktika*).

Im Praxisblockunterricht des integrierten Studien- und Praxisblock „Grenzsituationen ärztlichen Handelns und Notfälle“ können Mini-CEX abgelegt werden.

Wird der Praxisblockunterricht aufgrund der Entwicklungen in der SARS-CoV-2-Pandemie innerhalb einer Woche von Präsenz auf digital umgestellt, wird die Woche als volle digitale Praxisblockwoche für einen Mini-CEX gewertet.

### 3.2 Zertifikat über herausragende Leistungen im Praxisblockunterricht

Werden von den während des gesamten Studiums insgesamt geforderten Patientenaufnahmen und -vorstellungen, den Patientenvorstellungen in den Fallkonferenzen und den Mini-CEX jeweils mindestens 60 Prozent mit „überdurchschnittlich“ bewertet (in der Regel 39 Patientenaufnahmen und -vorstellungen, sechs Patientenvorstellungen in den Fallkonferenzen und sieben Mini-CEX), wird hierfür von der Medizinischen Fakultät ein Zertifikat (z.B. für Bewerbungen) ausgestellt. Um ein solches Zertifikat zu erhalten, wird die:der Studierende gebeten, sich bei Erreichen dieser Voraussetzung im Studiendekanat (Studienorganisation (Q2)) zu melden und die entsprechenden Feedbackbögen vorzulegen. Das Zertifikat wird ausgestellt, wenn ausreichend mit „überdurchschnittlich“ bewertete Feedbackbögen vorliegen. Eine vorzeitige Teilanrechnung findet nicht statt.

#### Sonderregelung aufgrund der Corona-Pandemie:

Aufgrund der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie und der teilweisen Umstellung auf digitalen Praxisblockunterricht werden seit dem Sommersemester 2020 keine herausragenden Leistungen im Praxisblockunterricht mehr bescheinigt. Damit ist es bis auf Weiteres nicht mehr möglich, das Zertifikat über herausragende Leistungen im Praxisblockunterricht zu erlangen.

### 3.3 Durchführung, Dokumentation, Einsicht und Kontrolle der Ärztlichen Kompetenzen

#### 3.3.1 Durchführung und Dokumentation

Die Patientenaufnahmen und -vorstellungen (ausgehend vom Behandlungsanlass der:des Patient:in) und die Durchführung klinisch-praktischer Prüfungen (Mini-CEX) werden über Feedback- und Dokumentationsbögen nachgewiesen. Es obliegt der:dem Studierenden, dass die Bögen vollständig ausgefüllt sind (Name der:des Studierenden, Matrikelnummer, Name und Unterschrift der Lehrperson, Aufnahme Nummer der:des Patient:in, Stempel der Station/Ambulanz, Nummer des Behandlungsanlasses etc.). Unvollständig ausgefüllte Feedback- und Dokumentationsbögen werden nicht anerkannt.

#### Sonderregelung aufgrund der Corona-Pandemie:

Im digitalen Praxisblockunterricht melden die Lehrenden dem Studiendekanat (Studienorganisation (Q2)) am Ende jeder Woche die aktive Teilnahme der Studierenden an den interaktiven Lehrformaten. Die Rückmeldungen werden im Studiendekanat gesammelt.

#### **Patientenaufnahme und -vorstellung (ausgehend vom Behandlungsanlass der:des Patient:in)**

Die Patientenaufnahmen und -vorstellungen (ausgehend vom Behandlungsanlass der:des Patient:in) werden von jeder:m Studierenden als Einzelleistung auf dem Dokumentationsbogen für die Patientenaufnahme dokumentiert.

Jede Patientenaufnahme ist unter Vorlage des Dokumentationsbogens einer Lehrperson (in der Regel einer Ärztin oder einem Arzt) kurz vorzustellen (fünf bis zehn Minuten). Jede:r Studierende erhält darüber ein Feedback, welches von der jeweiligen Lehrperson anhand des Feedbackbogens für die Patientenvorstellung dokumentiert wird. Den ausgefüllten Feedbackbogen erhält die:der Studierende.

Der Feedbackbogen und der Dokumentationsbogen werden nach der Patientenaufnahme und -vorstellung der Lehrperson zur Unterschrift vorgelegt. Ansprechpersonen sind jeweils die Lehrenden der Klinik bzw. des Instituts, in denen die:der Studierende zum Zeitpunkt der Vorlage eingeteilt ist.

Die Patientenaufnahme und -vorstellung wird mit

- bestanden (7 - 14 Punkte) oder
- nicht bestanden (0 - 6 Punkte)

bewertet. Die:der Lehrende hat bei einer herausragenden Leistung (13 oder 14 Punkte) zusätzlich die Möglichkeit, dies auf dem Feedbackbogen entsprechend kenntlich zu machen.

Der Feedbackbogen sowie der zu diesem Fall zugehörige Dokumentationsbogen sind jeweils mit der Aufnahme Nummer der:des Patient:in (Patienten-ID) zu versehen. Über diese Nummer sind beide Dokumente miteinander verknüpft. Sollte es keine Aufnahme Nummer geben (z.B. in den Kinderarztpraxen in der externen Praxisblockwoche der Kinderheilkunde im integrierten Studien- und Praxisblock „Lebensphasen“) oder sollten die Lehrenden es nicht gestatten, diese Nummer auf den Feedback- und den Dokumentationsbogen zu übertragen, so muss das in den entsprechenden Feldern auf den Bögen vermerkt werden. Unter keinen Umständen dürfen auf den Bögen die Klarnamen der Patient:innen erscheinen.

Eine nicht bestandene Leistung wird wie eine nicht erfolgte Leistung gewertet.

#### **Durchführung klinisch-praktischer Prüfungen (Mini-CEX)**

Jeder Mini-CEX wird anhand eines Feedbackbogens (einsehbar auf der [Homepage zum Medizinstudium](#)) beurteilt.

Der Mini-CEX wird mit

- ausgezeichnet erfüllt,
- erfüllt oder
- nicht erfüllt

bewertet.

### 3.3.2 Einsicht und Kontrolle

Die Studierenden sind verpflichtet, alle ausgefüllten Feedback- und Dokumentationsbögen zu den erbrachten Leistungen in den Praxisblöcken zu archivieren.

Die Feedbackbögen werden in der Regel am Ende des 10. Fachsemesters gesammelt im Studiendekanat (Studienorganisation (Q2)) vorgelegt und dort geprüft. Dafür steht eine Online-Maske auf der [Homepage zum Medizinstudium](#) zur Verfügung. Die Dokumentationsbögen werden stichprobenartig kontrolliert.

Feedback- und Dokumentationsbögen, die unvollständig ausgefüllt sind, werden nicht anerkannt. Damit sind die Voraussetzungen für die damit jeweils verbundenen Leistungsnachweise („Innere Medizin“ bzw. „Notfallmedizin“) nicht erbracht und die Leistungsnachweise werden nicht freigegeben. Fehlende Leistungen können jedoch nachgeholt werden.

Leistungen in den digitalen Praxisblockwochen werden dem Studiendekanat (Studienorganisation (Q2)) durch die Lehrenden gemeldet und dort gesammelt.

## 3.4 Leistungsnachweis „Medizin des Alterns und des alten Menschen“

Der Leistungsnachweis „Medizin des Alterns und des alten Menschen“ findet im Rahmen des Praxisblockunterrichts der Geriatrie im integrierten Studien- und Praxisblock „Lebensphasen“ statt (Praxisblockwoche PB4).

Der Leistungsnachweis ist bestanden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Teilnahme am Untersuchungskurs in der ersten Woche des Studienblocks
- Aktive und erfolgreiche Teilnahme am einwöchigen (digitalen) Praxisblockunterricht in einer geriatrischen Einrichtung,
- Ein erfolgreich bestandener und benoteter Mini-CEX, der in der Praxisblockwoche abgelegt wird
- Ein benoteter evidenzbasierter Patientenbericht

Als aktive Teilnahme wird dabei die regelmäßige Anwesenheit bei den Veranstaltungen und die Bearbeitung der Aufgaben, die mit dem Lehrformat verbunden sind, gewertet.

Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn der evidenzbasierte Patientenbericht sowie der Mini-CEX am Ende der (digitalen) Praxisblockwoche jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.

Der evidenzbasierte Patientenbericht sowie der Mini-CEX werden jeweils mit den Noten 1 bis 4 oder mit „nicht erfüllt“ bewertet.

Die Note für den Leistungsnachweis „Medizin des Alterns und des alten Menschen“ ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung für den evidenzbasierten Patientenbericht und der des Mini-CEX.

Die aktive und erfolgreiche Teilnahme an der (digitalen) Praxisblockwoche in Geriatrie wird gleichzeitig auf die Leistungen im Rahmen der Ärztlichen Kompetenzen 2 angerechnet (siehe 3.1.1 Ärztliche Kompetenzen).

### Sonderregelung aufgrund der Corona-Pandemie:

Sind aufgrund der Entwicklungen in der SARS-CoV-2-Pandemie Änderungen an den Regelungen für diesen Leistungsnachweis notwendig (z.B. da Präsenzunterricht vor Ort nicht möglich ist), passt das Institut für Allgemeinmedizin diese an. Die Studierenden werden darüber vom Institut oder über die Koordination des integrierten Studien- und Praxisblocks „Lebensphasen“ informiert.

## 3.5 Blockpraktika

### 3.5.1 Leistungsnachweis „Blockpraktikum Allgemeinmedizin“ (Hausarztpraktikum)

Der Leistungsnachweis „Blockpraktikum Allgemeinmedizin“ (Hausarztpraktikum) findet im Rahmen der Praxisblöcke des 5. Studienjahrs statt. Das Hausarztpraktikum umfasst zwei Wochen und wird in einer vom Institut für Allgemeinmedizin akkreditierten Akademischen Lehrpraxis absolviert. Die Einteilung für eine Praxis erfolgt über das Studiendekanat (Studienorganisation (Online-Belegung)).

Der Leistungsnachweis „Blockpraktikum Allgemeinmedizin“ ist bestanden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Regelmäßige Teilnahme an beiden Wochen des Blockpraktikums
- Teilnahmebescheinigung/Bewertungsbogen der Hausärztin oder des Hausarztes, bei der:dem das Praktikum absolviert wurde
- Erfolgreiche Bearbeitung des Online-Logbuchs (Hochladen der Aufgaben bis spätestens sieben Tage nach Ende des Praktikums in [ILIAS](#))

Die Note für den Leistungsnachweis „Blockpraktikum Allgemeinmedizin“ ergibt sich aus der Note auf dem Bewertungsbogen.

### Sonderregelung aufgrund der Corona-Pandemie:

Sind aufgrund der Entwicklungen in der SARS-CoV-2-Pandemie Änderungen an den Regelungen für diesen Leistungsnachweis notwendig (z.B. da Präsenzunterricht vor Ort nicht möglich ist), passt das Institut für Allgemeinmedizin diese an. Die Studierenden werden darüber vom Institut informiert.

### 3.5.2 Leistungsnachweis „Blockpraktikum Chirurgie“

Der Leistungsnachweis „Blockpraktikum Chirurgie“ wird im Rahmen des Praxisblockunterrichts eines chirurgischen Fachs erworben. Der Unterricht umfasst dabei mindestens eine Woche in den Praxisblöcken des 3., 4. oder 5. Studienjahrs. Er kann an einer chirurgischen Klinik des UKD<sup>4</sup> oder in einer entsprechenden Abteilung eines Akademischen Lehrkrankenhauses der HHU stattfinden.

Der Leistungsnachweis „Blockpraktikum Chirurgie“ ist bestanden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Regelmäßige Teilnahme am Praxisblockunterricht des chirurgischen Fachs
- Ein erfolgreich bestandener und benoteter Mini-CEX im Rahmen der Praxisblockwoche

---

<sup>4</sup> Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Kinderchirurgie; Klinik für Gefäß- und Endovaskularchirurgie; Klinik für Herzchirurgie; Klinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie; Klinik für Neurochirurgie; Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie.

Der Mini-CEX wird mit den Noten 1 bis 4 oder mit „nicht erfüllt“ bewertet. Die Note für den Leistungsnachweis „Blockpraktikum Chirurgie“ ergibt sich aus der Note für den Mini-CEX.

#### Sonderregelung aufgrund der Corona-Pandemie:

Der Leistungsnachweis „Blockpraktikum Chirurgie“ kann zudem über die aktive und erfolgreiche Teilnahme an einer digitalen Praxisblockwoche in einem chirurgischen Fach am UKD oder an einem Akademischen Lehrkrankenhaus der HHU erworben werden. In diesem Fall muss die:der Lehrende zu Beginn der Praxisblockwoche darüber informiert werden.

Als aktive Teilnahme wird

- die Anwesenheit bei den vier interaktiven Veranstaltungen pro Woche via MS Teams und
- die Bearbeitung der Aufgaben, die mit den vier Formaten verbunden sind,

gewertet. Es ist kein Fehltermin innerhalb der Woche möglich.

Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn der evidenzbasierte und der laienverständliche Patientenbericht am Ende der digitalen Praxisblockwoche mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

Die Note für den Leistungsnachweis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen für den evidenzbasierten und den laienverständlichen Patientenbericht.

Die Patientenberichte können im Team angefertigt und eingereicht werden. In diesem Fall sind die Studierenden damit einverstanden, dass die vergebene Note für alle Gruppenmitglieder gilt. Sollte dieses Vorgehen von einer:m oder mehreren Studierenden nicht gewollt sein, so müssen diese fristgerecht eigene Patientenberichte erstellen und einreichen. Dies muss vor Abgabe der Berichte entschieden und der:dem Lehrenden mitgeteilt werden. Es ist nicht möglich, die Bewertung der Gruppenleistung abzuwarten und im Falle einer vermeintlichen oder tatsächlichen schlechten Bewertung nachträglich eigene Berichte zu erstellen und abzugeben.

Die aktive und erfolgreiche Teilnahme an der digitalen Praxisblockwoche im chirurgischen Fach wird gleichzeitig auf die Leistungen im Rahmen der *Ärztlichen Kompetenzen 1 oder 2* angerechnet (siehe 3.1.1 *Ärztliche Kompetenzen*).

### 3.5.3 Leistungsnachweis „Blockpraktikum Frauenheilkunde“

Der Leistungsnachweis „Blockpraktikum Frauenheilkunde“ findet im Rahmen des Praxisblockunterrichts der Frauenheilkunde im integrierten Studien- und Praxisblock „Lebensphasen“ statt. Er umfasst eine Woche und wird in der Regel in der Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe des UKD absolviert (Praxisblockwoche PB1).

Der Leistungsnachweis „Blockpraktikum Frauenheilkunde“ ist bestanden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bearbeitung des Repetitoriums „Grundlagen der Gynäkologie“ (ILIAS) zu Beginn der Praxisblockwoche in der Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Teilnahme am Untersuchungskurs in der ersten Woche des Studienblocks
- Regelmäßige Teilnahme an der (digitalen) Praxisblockwoche in der Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Ein benoteter evidenzbasierter Patientenbericht

Der der Patientenbericht wird mit den Noten 1 bis 4 oder mit „nicht erfüllt“ bewertet und ergibt die Note für den Leistungsnachweis „Blockpraktikum Frauenheilkunde“.

Studierende, die die Leistungen für das „Blockpraktikum Frauenheilkunde“ bereits in der vorlesungsfreien Zeit vor dem jeweiligen Semester erbracht haben, erhalten diese nach Rücksprache mit dem Fach anerkannt und sind von der Praxisblockwoche befreit. Die Bedingungen zum Vorziehen des Leistungsnachweises werden rechtzeitig nach Rücksprache mit dem:der Fachvertreter:in vom Studiendekanat bekanntgegeben.

Die aktive und erfolgreiche Teilnahme an der (digitalen) Praxisblockwoche in Frauenheilkunde und Geburtshilfe wird gleichzeitig auf die Leistungen im Rahmen der Ärztlichen Kompetenzen 2 angerechnet (siehe 3.1 Ärztliche Kompetenzen).

Sonderregelung aufgrund der Corona-Pandemie:

Sind aufgrund der Entwicklungen in der SARS-CoV-2-Pandemie Änderungen an den Regelungen für diesen Leistungsnachweis notwendig (z.B. da Präsenzunterricht vor Ort nicht möglich ist), passt die Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe diese an. Die Studierenden werden darüber von der Klinik oder über die Koordination des integrierten Studien- und Praxisblocks „Lebensphasen“ informiert.



### 3.5.4 Leistungsnachweis „Blockpraktikum Innere Medizin“

Der Leistungsnachweis „Blockpraktikum Innere Medizin“ wird im Rahmen des Praxisblockunterrichts eines internistischen Fachs erworben. Der Unterricht umfasst dabei mindestens eine Woche in den Praxisblöcken des 3., 4. oder 5. Studienjahrs. Er kann an einer internistischen Klinik des UKD<sup>5</sup> oder in einer entsprechenden Abteilung eines Akademischen Lehrkrankenhauses der HHU stattfinden.

Der Leistungsnachweis „Blockpraktikum Innere Medizin“ ist bestanden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Regelmäßige Teilnahme am Praxisblockunterricht des internistischen Fachs
- Ein erfolgreich bestandener und benoteter Mini-CEX im Rahmen der Praxisblockwoche

Der Mini-CEX wird mit den Noten 1 bis 4 oder mit „nicht erfüllt“ bewertet. Die Note für den Leistungsnachweis „Blockpraktikum Innere Medizin“ ergibt sich aus der Note für den Mini-CEX.

#### Sonderregelung aufgrund der Corona-Pandemie:

Das „Blockpraktikum Innere Medizin“ kann zudem über die aktive und erfolgreiche Teilnahme an einer digitalen Praxisblockwoche in einem internistischen Fach am UKD oder an einem Akademischen Lehrkrankenhaus der HHU erworben werden. In diesem Fall muss die:der Lehrende zu Beginn der Praxisblockwoche darüber informiert werden.

Als aktive Teilnahme wird

- die Anwesenheit bei den vier interaktiven Veranstaltungen pro Woche via MS Teams und
- die Bearbeitung der Aufgaben, die mit den vier Formaten verbunden sind,

gewertet. Es ist kein Fehltermin innerhalb der Woche möglich.

Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn der evidenzbasierte und der laienverständliche Patientenbericht am Ende der digitalen Praxisblockwoche mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

Die Note für den Leistungsnachweis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen für den evidenzbasierten und den laienverständlichen Patientenbericht.

Die Patientenberichte können im Team angefertigt und eingereicht werden. In diesem Fall sind die Studierenden damit einverstanden, dass die vergebene Note für alle Gruppenmitglieder gilt. Sollte dieses Vorgehen von einer:m oder mehreren Studierenden nicht gewollt sein, so müssen diese fristgerecht eigene Patientenberichte erstellen und einreichen. Dies muss vor Abgabe der Berichte entschieden und der:dem Lehrenden mitgeteilt werden. Es ist nicht möglich, die Bewertung der Gruppenleistung abzuwarten und im Falle einer vermeintlichen oder tatsächlichen schlechten Bewertung nachträglich eigene Berichte zu erstellen und abzugeben.

Die aktive und erfolgreiche Teilnahme an der digitalen Praxisblockwoche im internistischen Fach wird gleichzeitig auf die Leistungen im Rahmen der *Ärztlichen Kompetenzen 1 oder 2* angerechnet (siehe 3.1 *Ärztliche Kompetenzen*).

---

<sup>5</sup> Klinik für Endokrinologie und Diabetologie; Klinik für Gastroenterologie, Hepatologie und Infektiologie; Klinik für Hämatologie, Onkologie und Klinische Immunologie; Klinik für Kardiologie, Pneumologie und Angiologie; Klinik für Nephrologie; Poliklinik und Funktionsbereich für Rheumatologie; Spezielle Endokrinologie.

### 3.5.5 Leistungsnachweis „Blockpraktikum Kinderheilkunde“

Der Leistungsnachweis „Blockpraktikum Kinderheilkunde“ findet im Rahmen des Praxisblockunterrichts der Kinderheilkunde im integrierten Studien- und Praxisblock „Lebensphasen“ statt und umfasst zwei Wochen, davon eine Woche (Praxisblockwoche PB2) in der Regel in der Klinik für Allgemeine Pädiatrie, Neonatologie und Kinderkardiologie des UKD und eine Woche in einer Kinderarztpraxis (Praxisblockwoche PB3). Die Einteilung für die Praxen erfolgt über das Studiendekanat (Studienorganisation (Q2), Online-Belegung).

Der Leistungsnachweis „Blockpraktikum Kinderheilkunde“ ist bestanden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Teilnahme am Untersuchungskurs in der ersten Woche des Studienblocks
- Regelmäßige Teilnahme an beiden (digitalen) Wochen des Blockpraktikums
- Eine erfolgreich bestandene und benotete Patientenvorstellung sowie ein erfolgreich bestandener benoteter Mini-CEX, die jeweils am Ende der Praxisblockwoche in der Klinik absolviert werden
- Ein erfolgreich bestandener benoteter Mini-CEX, der in der Praxisblockwoche in der Kinderarztpraxis abgelegt wird
- Sofern diese Praxisblockwoche aufgrund der Vorgaben Dritter (Fakultät, Universität, Land, Bund) digital stattfindet, werden statt der zwei Mini-CEX ein tägliches Lerntagebuch zu pädiatrischen Themen der eigenen Wahl geführt und Antworten auf drei Fragen zur Untersuchung von Kindern selbstständig schriftlich ausgearbeitet und bewertet.

Die Patientenvorstellung, die beiden Mini-CEX bzw. die Ausarbeitung der Antworten auf die Fragen zur Untersuchung von Kindern werden jeweils mit den Noten 1 bis 4 oder mit „nicht erfüllt“ bewertet.

Die Note für den Leistungsnachweis „Blockpraktikum Kinderheilkunde“ ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Patientenvorstellung und der beiden Mini-CEX bzw. der Ausarbeitung der Antworten auf die Fragen zur Untersuchung von Kindern.

Studierende, die die Leistungen für das „Blockpraktikum Kinderheilkunde“ bereits (teilweise) in der vorlesungsfreien Zeit erbracht haben, erhalten diese nach Rücksprache mit dem Fach anerkannt und sind von der/den Praxisblockwoche/n befreit. Die Bedingungen zum Vorziehen des Leistungsnachweises werden rechtzeitig nach Rücksprache mit dem:der Fachvertreter:in vom Studiendekanat bekanntgegeben.

Die aktive und erfolgreiche Teilnahme an der (digitalen) Praxisblockwoche in Kinderheilkunde wird gleichzeitig auf die Leistungen im Rahmen der Ärztlichen Kompetenzen 2 angerechnet (siehe 3.1 Ärztliche Kompetenzen).

#### Sonderregelung aufgrund der Corona-Pandemie:

Sind aufgrund der Entwicklungen in der SARS-CoV-2-Pandemie Änderungen an den Regelungen für diesen Leistungsnachweis notwendig (z.B. da Präsenzunterricht vor Ort nicht möglich ist), passt die Klinik für Allgemeine Pädiatrie, Neonatologie und Kinderkardiologie diese an. Die Studierenden werden darüber von der Klinik oder über die Koordination des integrierten Studien- und Praxisblocks „Lebensphasen“ informiert.

### 3.6 Anrechnung von Praxisunterricht

Alle Studierenden müssen am Praxisblockunterricht in Q1 und Q2 teilnehmen. Eine Anerkennung von Praxisunterricht, der bereits an anderen Universitäten im In- oder Ausland absolviert wurde und nachgewiesen werden kann, ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

### 3.6.1 Anrechnung von Praxisunterricht in den integrierten Studien- und Praxisblöcken

In den integrierten Studien- und Praxisblöcken „Grenzsituationen ärztlichen Handelns und Notfälle“, „Kopf und Nervensystem“ und „Lebensphasen“ ist es für die nachfolgenden Fächer möglich, sich bereits absolvierten Praxisunterricht anrechnen zu lassen und somit vom anwesenheitspflichtigen Unterricht befreit zu werden. Findet eine Befreiung statt, müssen die Studierenden die Fächer darüber in Kenntnis setzen. Werden die genannten Kriterien nicht erfüllt, muss der Praxisblockunterricht besucht werden.

### 3.6.2 Anästhesiologie / Notfallmedizin

Praxisunterricht im Fach Anästhesiologie und/oder Notfallmedizin, der nachweislich mindestens 52 Unterrichtsstunden umfasst, wird auf den Praxisblockunterricht im integrierten Studien- und Praxisblock „Grenzsituationen ärztlichen Handelns und Notfälle“ angerechnet. Der zeitliche Umfang des Praxisunterrichts muss von der in- oder ausländischen Universität bescheinigt werden.

Wird der:dem Studierenden Praxisunterricht an anderen Universitäten im In- oder Ausland als vollständig ausreichend für den Praxisblockunterricht an der HHU angerechnet, werden gleichzeitig acht Patientenaufnahmen und -vorstellungen und ein Mini-CEX im Rahmen der *Ärztlichen Kompetenzen* erlassen.

### 3.6.3 Frauenheilkunde

Praxisunterricht im Fach Frauenheilkunde, der nachweislich mindestens 26 Unterrichtsstunden umfasst und inhaltlich äquivalent ist, wird auf den Praxisblockunterricht des Fachs im integrierten Studien- und Praxisblock „Lebensphasen“ und damit für den Leistungsnachweis „Blockpraktikum Frauenheilkunde“ angerechnet. Der Praxisunterricht muss von der in- oder ausländischen Universität bescheinigt werden (zeitlicher Umfang, besuchte Abteilungen, vermittelte Kenntnisse und Fertigkeiten etc.) und benotet sein.

Wird der:dem Studierenden der Praxisunterricht an anderen Universitäten im In- oder Ausland als vollständig ausreichend für den Praxisblockunterricht an der HHU angerechnet, werden gleichzeitig zwei Patientenaufnahmen und -vorstellungen und ein Mini-CEX im Rahmen der *Ärztlichen Kompetenzen* erlassen.

Praxisunterricht im Fach Frauenheilkunde, der nachweislich mindestens 40 Unterrichtsstunden umfasst und inhaltlich äquivalent ist, wird auf die Teilnahme an der „Virtuellen gynäkologischen Sprechstunde“ angerechnet (siehe 2.12 *Zusatzleistungen und Sonderregelungen für Leistungsnachweise*). Der Praxisunterricht muss von der in- oder ausländischen Universität bescheinigt werden (zeitlicher Umfang, besuchte Abteilungen, vermittelte Kenntnisse und Fertigkeiten etc.).

Insgesamt kann somit Praxisunterricht im Fach Frauenheilkunde, der nachweislich mindestens 66 Unterrichtsstunden umfasst, inhaltlich äquivalent und (teilweise) benotet ist, auf die beiden oben genannten (Praxis-)Einheiten angerechnet werden.

### 3.6.4 Geriatrie (Medizin des Alterns und des alten Menschen)

Praxisunterricht im Fach Geriatrie („Medizin des Alterns und des alten Menschen“), der nachweislich mindestens 26 Unterrichtsstunden umfasst und inhaltlich äquivalent ist, wird auf den Praxisblockunterricht des Fachs im integrierten Studien- und Praxisblock „Lebensphasen“ und damit für den Leistungsnachweis „Medizin des Alterns und des alten Menschen“ angerechnet. Der Praxisunterricht muss von der in- oder ausländischen Universität bescheinigt werden (zeitlicher Umfang, besuchte Abteilungen, vermittelte Kenntnisse und Fertigkeiten etc.) und benotet sein.

Wird der:dem Studierenden der Praxisunterricht an anderen Universitäten im In- oder Ausland als vollständig ausreichend für den Praxisblockunterricht an der HHU angerechnet wird eine Mini-CEX im Rahmen der *Ärztlichen Kompetenzen* erlassen.

### 3.6.5 Hals-Nasen-Ohrenheilkunde / Augenheilkunde

Praxisunterricht im Fach Hals-Nasen-Ohrenheilkunde bzw. Augenheilkunde, der nachweislich mindestens 24 Unterrichtsstunden umfasst, wird auf den Praxisblockunterricht des Fachs im integrierten Studien- und

Praxisblock „Kopf und Nervensystem“ angerechnet. Der zeitliche Umfang des Praxisunterrichts muss von der in- oder ausländischen Universität bescheinigt werden.

Wird der/dem Studierenden der Praxisunterricht an anderen Universitäten im In- oder Ausland als vollständig ausreichend für den Praxisblockunterricht an der HHU angerechnet, wird gleichzeitig eine Patientenaufnahme und -vorstellung im Rahmen der *Ärztlichen Kompetenzen* erlassen.

Werden im integrierten Studien- und Praxisblock „Kopf und Nervensystem“ insgesamt vier oder mehr Wochen Praxisunterricht anerkannt, wird der/dem Studierenden zusätzlich zu den Patientenaufnahmen und -vorstellungen eine Mini-CEX im Rahmen der *Ärztlichen Kompetenzen* erlassen. Es ist in diesem Block jedoch nicht möglich, über den angerechneten Praxisunterricht mehr als acht Patientenaufnahmen und -vorstellungen erlassen zu bekommen (auch wenn mehr als vier Wochen Praxisunterricht anerkannt werden).

### 3.6.6 Kinderheilkunde

Praxisunterricht im Fach Kinderheilkunde, der nachweislich mindestens 52 Unterrichtsstunden umfasst und inhaltlich äquivalent ist, wird auf den Praxisblockunterricht des Fachs im integrierten Studien- und Praxisblock „Lebensphasen“ und damit für den Leistungsnachweis „Blockpraktikum Kinderheilkunde“ angerechnet. Der Praxisunterricht muss von der in- oder ausländischen Universität bescheinigt werden (zeitlicher Umfang, besuchte Abteilungen, vermittelte Kenntnisse und Fertigkeiten etc.) und benotet sein.

Wird der/dem Studierenden der Praxisunterricht an anderen Universitäten im In- oder Ausland als vollständig ausreichend für den Praxisblockunterricht an der HHU angerechnet, werden gleichzeitig vier Patientenaufnahmen und -vorstellungen und zwei Mini-CEX im Rahmen der *Ärztlichen Kompetenzen* erlassen.

### 3.6.7 Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie

Praxisunterricht im Fach Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie, der nachweislich mindestens 24 Unterrichtsstunden umfasst, wird auf den Praxisblockunterricht des Fachs im integrierten Studien- und Praxisblock „Kopf und Nervensystem“ angerechnet. Der zeitliche Umfang des Praxisunterrichts muss von der in- oder ausländischen Universität bescheinigt werden.

Wird der/dem Studierenden der Praxisunterricht an anderen Universitäten im In- oder Ausland als vollständig ausreichend für den Praxisblockunterricht an der HHU angerechnet, werden gleichzeitig zwei Patientenaufnahmen und -vorstellungen im Rahmen der *Ärztlichen Kompetenzen* erlassen.

Werden im integrierten Studien- und Praxisblock „Kopf und Nervensystem“ insgesamt vier oder mehr Wochen Praxisunterricht anerkannt, wird der/dem Studierenden zusätzlich zu den Patientenaufnahmen und -vorstellungen eine Mini-CEX im Rahmen der *Ärztlichen Kompetenzen* erlassen. Es ist in diesem Block jedoch nicht möglich, über den angerechneten Praxisunterricht mehr als acht Patientenaufnahmen und -vorstellungen erlassen zu bekommen (auch wenn mehr als vier Wochen Praxisunterricht anerkannt werden).

### 3.6.8 Neurochirurgie / Neurologie

Praxisunterricht im Fach Neurochirurgie bzw. Neurologie, der nachweislich mindestens 24 Unterrichtsstunden umfasst, wird auf den Praxisblockunterricht des Fachs im integrierten Studien- und Praxisblock „Kopf und Nervensystem“ angerechnet. Der zeitliche Umfang des Praxisunterrichts muss von der in- oder ausländischen Universität bescheinigt werden.

Wird der/dem Studierenden der Praxisunterricht an anderen Universitäten im In- oder Ausland als vollständig ausreichend für den Praxisunterricht an der HHU angerechnet, werden gleichzeitig zwei Patientenaufnahmen und -vorstellungen im Rahmen der *Ärztlichen Kompetenzen* erlassen.

Werden im integrierten Studien- und Praxisblock „Kopf und Nervensystem“ insgesamt vier oder mehr Wochen Praxisunterricht anerkannt, wird der/dem Studierenden zusätzlich zu den Patientenaufnahmen und -vorstellungen eine Mini-CEX im Rahmen der *Ärztlichen Kompetenzen* erlassen. Es ist in diesem Block jedoch

nicht möglich, über den angerechneten Praxisunterricht mehr als acht Patientenaufnahmen und -vorstellungen erlassen zu bekommen (auch wenn mehr als vier Wochen Praxisunterricht anerkannt werden).

### 3.6.9 Psychiatrie und Psychotherapie

Praxisunterricht im Fach Psychiatrie und Psychotherapie, der nachweislich mindestens 24 Unterrichtsstunden umfasst, wird auf den Praxisblockunterricht des Fachs im integrierten Studien- und Praxisblock „Kopf und Nervensystem“ angerechnet. Der zeitliche Umfang des Praxisunterrichts muss von der in- oder ausländischen Universität bescheinigt werden. Die Anerkennung betrifft nur die Praxisblockwoche, die alle Studierende einer Gruppe in der Psychiatrie verbringen. Die Praxisblockwoche, in der sich die Studierenden auf das Institut für Transplantationsdiagnostik und Zelltherapeutika (ITZ), die Klinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie und die Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der HHU, LVR-Klinikum Düsseldorf aufteilen, ist davon nicht betroffen.

Wird der/dem Studierenden der Praxisunterricht an anderen Universitäten im In- oder Ausland als vollständig ausreichend für den Praxisunterricht an der HHU angerechnet, werden gleichzeitig zwei Patientenaufnahmen und -vorstellungen im Rahmen der *Ärztlichen Kompetenzen* erlassen.

Werden im integrierten Studien- und Praxisblock „Kopf und Nervensystem“ insgesamt vier oder mehr Wochen Praxisunterricht anerkannt, wird der/dem Studierenden zusätzlich zu den Patientenaufnahmen und -vorstellungen eine Mini-CEX im Rahmen der *Ärztlichen Kompetenzen* erlassen. Es ist in diesem Block jedoch nicht möglich, über den angerechneten Praxisunterricht mehr als acht Patientenaufnahmen und -vorstellungen erlassen zu bekommen (auch wenn mehr als vier Wochen Praxisunterricht anerkannt werden).

### 3.6.10 Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Praxisunterricht im Fach Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, der nachweislich mindestens 24 Unterrichtsstunden umfasst, wird auf den Praxisblockunterricht des Fachs im integrierten Studien- und Praxisblock „Kopf und Nervensystem“ angerechnet. Der zeitliche Umfang des Praxisunterrichts muss von der in- oder ausländischen Universität bescheinigt werden.

Wird der/dem Studierenden der Praxisunterricht an anderen Universitäten im In- oder Ausland als vollständig ausreichend für den Praxisunterricht an der HHU angerechnet, werden gleichzeitig zwei Patientenaufnahmen und -vorstellungen im Rahmen der *Ärztlichen Kompetenzen* erlassen. Die Teilnahme am CoMeD-OSCE ist davon nicht betroffen (siehe 2.12 *Zusatzleistungen und Sonderregelungen für Leistungsnachweise*).

Werden im integrierten Studien- und Praxisblock „Kopf und Nervensystem“ insgesamt vier oder mehr Wochen Praxisunterricht anerkannt, wird der/dem Studierenden zusätzlich zu den Patientenaufnahmen und -vorstellungen eine Mini-CEX im Rahmen der *Ärztlichen Kompetenzen* erlassen. Es ist in diesem Block jedoch nicht möglich, über den angerechneten Praxisunterricht mehr als acht Patientenaufnahmen und -vorstellungen erlassen zu bekommen (auch wenn mehr als vier Wochen Praxisunterricht anerkannt werden).

## 3.7 Anrechnung von Praxisunterricht außerhalb von integrierten Studien- und Praxisblöcken

Praxisunterricht, bei dem nachweislich mindestens 96 Unterrichtsstunden an Universitäten im In- oder Ausland absolviert wurden, kann auf einen Praxisblock angerechnet werden. Der zeitliche Umfang des Praxisunterrichts muss von der in- oder ausländischen Universität bescheinigt werden. Weniger Unterrichtsstunden werden nicht berücksichtigt, mehr führen nicht zu mehr Anerkennung.

In welchen und wie vielen Fächern der Praxisunterricht absolviert wurde, ist unerheblich. Er kann auch in Fächern stattfinden, die in den integrierten Studien- und Praxisblöcken engagiert sind. Jede Unterrichtsstunde kann nur einmal angerechnet werden.

Wird der:dem Studierenden der Praxisunterricht angerechnet, werden acht Patientenaufnahmen und -vorstellungen eine Mini-CEX im Rahmen der *Ärztlichen Kompetenzen* erlassen.

### 3.8 Nachholung von Praxisunterricht

Studierende, die wegen eines Studiums im Ausland das vorausgehende Semester früher beenden müssen (da z.B. die Vorlesungszeit an der ausländischen Universität sich mit der an der HHU überschneidet), können bis zu vier Wochen Praxisblockunterricht (= ein Praxisblock) an der ausländischen Universität nachholen und angerechnet bekommen. Dies gilt nur, wenn das betreffende Semester mit einem Praxisblock endet.

Pro entfallener Praxisblockwoche müssen 24 Unterrichtsstunden Praxisunterricht nachgeholt und von der ausländischen Universität bescheinigt werden (für vier entfallene Praxisblockwochen müssen somit 96 Unterrichtsstunden nachgearbeitet werden).

Hat die:der Studierende die entfallenen Praxisblockwochen nachgeholt, werden ihr:ihm pro Woche zwei Patientenaufnahmen und -vorstellungen im Rahmen der *Ärztlichen Kompetenzen* erlassen (maximal acht Patientenaufnahmen und -vorstellungen). Werden insgesamt vier Wochen Praxisblockunterricht nachgearbeitet, werden zusätzlich eine Mini-CEX erlassen.

Die oben genannte Regelung gilt analog für Studierende, die wegen eines Studiums im Ausland das nachfolgende Semester später beginnen und in dem betreffenden Semester direkt mit einem Praxisblock starten. Sie gilt nicht für Studierende, die das Semester aus anderen Gründen (Famulatur, sonstiger Auslandsaufenthalt etc.) früher beenden oder später beginnen.

Wird das Semester wegen eines Studiums im Ausland früher beendet bzw. später begonnen und werden die entfallenen Praxisblockwochen nicht an der ausländischen Universität nachgeholt, müssen sie in einem der folgenden Semester an der HHU nachgearbeitet werden. Dafür ist in der Regel ein zusätzliches Semester notwendig.